

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 44. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 23. Februar 2023

Anfrage 1: Aktueller Stand des Projekts „5GKonzeptA27“

Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Projekts „5GKonzeptA27 – 5G-Modellregion A27 Bremen-Niedersachsen“ und wie weit ist der Senat mit der Erarbeitung des Konzepts für den Einsatz von 5G-Technologien?
2. Inwieweit wurde die für das Projekt „5GKonzeptA27“ benötigte Infrastruktur und ein 5G-Netz aufgebaut?
3. Wie sind die aktuellen Erkenntnisse beziehungsweise wie ist der Zwischenstand zu den verschiedenen Anwendungsfällen, und inwieweit spielt der 6G-Mobilfunkstandard als Weiterentwicklung von 5G bei den Anwendungsfällen eine Rolle?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Bewerbung mit dem Konzept der „5G-Modellregion A27 Bremen-Niedersachsen“ wurde im Rahmen des 5G-Innovationswettbewerbs des damaligen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im August 2020 eingereicht. Der gemeinsame Projektantrag der Landkreise Osterholz und Cuxhaven sowie der Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen wurde seitens des Projektträgers mit Schreiben vom September 2021 negativ beschieden. Seitens des sich bewerbenden Konsortiums wurde Widerspruch eingelegt. Die im Ablehnungsbescheid genannten Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Größe und der damit verbundenen inhaltlichen Vielfalt des Projekts, wurden in einem gemeinsamen Antritt der Länder Bremen und Niedersachsen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur besprochen, konnten im Ergebnis aber nicht entkräftet werden.

Zu Frage 2:

Auf Grundlage des ablehnenden Bescheids konnten die einzelnen lokalen Projekte mit ihren geplanten Infrastrukturen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Der Projektantrag zur „5G-Modellregion A27 Bremen-Niedersachsen“ stand hierbei nicht in Zusammenhang mit den privatwirtschaftlichen 5G-Ausbauaktivitäten der Telekommunikationsunternehmen. Die 5G-Mobilfunkversorgung beträgt nach Angaben der Bundesnetzagentur, mit Stand von Oktober 2022, 99,63 Prozent der Fläche im Land Bremen.

Zu Frage 3:

Der sich in der Entwicklung befindliche neue Mobilfunkstandard 6G stellt einen wesentlichen Standortfaktor für Deutschland und damit auch für das Land Bremen dar. Aktuell hat die Arbeitsgruppe Nachrichtentechnik der Universität Bremen, als eine der führenden deutschen Forschungsgruppen in diesem Themenfeld, neue Förderungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im 6G-Bereich zugesprochen bekommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat angekündigt, weitere Förderprogramme im Bereich der mobilen Anwendungen zu erarbeiten. Insoweit Ausrichtung und Rahmenbedingungen Anknüpfungspunkte bieten, wird in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob inhaltliche Vorarbeiten und bestehende Vernetzungen zur 5G-Modellregion in einen neuen Förderantrag konzeptioniert werden können.

Außerhalb der Entwicklung kommender Förderprogramme des Bundes, wurden Gespräche mit Telekommunikationsunternehmen hinsichtlich der Potenziale lokaler Projektumsetzungen im Rahmen des weiteren Mobilfunkausbaus geführt. Das Interesse, sich in entsprechende neue Vorhaben einzubringen, wurde bekundet. Im Kontext des Digital Hub Industry sollen hierzu die Kompetenzen und Potenziale aus Forschung, Industrie sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu neuen innovativen Modellanwendungen im Land Bremen zusammengeführt werden.

Anfrage 2: Autonome Personenfähre über den Fischereihafen I Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hauke Hilz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist aktuell der Stand der Planungen, Entwicklung und dem Betrieb einer, teil-, autonomen Personenfähre über den Fischereihafen I, und ab wann sieht der Senat die Einsatzfähigkeit einer autonomen Personenfähre für realistisch?
2. Wie weit ist die Erstellung der Machbarkeitsstudie und die detaillierte Projektskizze aktuell vorangeschritten, und bis wann ist mit weiteren Ergebnissen zu rechnen?
3. In welchem Umfang wurden bereits Förderanträge, EFRE-Mittel und so weiter, für das Projekt gestellt, und gibt es hier bereits Fördermittelzusagen, wenn ja in welcher Höhe?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die Planungen zur Entwicklung und dem Betrieb einer, teil-, autonomen Personenfähre über den Fischereihafen I konnten nicht in der ursprünglich geplanten Form vorangetrieben werden. Ursächlich dafür war die notwendige Verfolgung der unmittelbar die Hafeninfrastruktur betreffenden Projekte, bei denen kurzfristig akute Handlungsbedarfe aufgetreten sind und die eine entsprechende Prioritätensetzung auch vor dem Hintergrund begrenzter personeller Kapazitäten zur Folge hatten. Beispielhaft sind dazu der Umgang mit den bereits bekannten Havarien einzelner Bauwerke sowie die intensiven Planungsleistungen in Bezug auf die jüngst auch in den parlamentarischen Gremien verabschiedeten großen Infrastrukturmaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Häfen zu nennen.

Insofern ist eine verbindliche Aussage zur Einsatzfähigkeit einer autonomen Personenfähre in Bremerhaven zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Im Zuge der bisherigen Bearbeitung des Projektes konnten zudem keine überregionalen Förderprogramme identifiziert werden, innerhalb derer eine Förderung des Projektes hätte beantragt werden können.

Im Rahmen des Nachtragshaushalts für 2023 sollen deshalb als Bestandteil der Fastlane Mobilität die erforderlichen Mittel für die Aufnahme des Planungsprozesses zur Entwicklung und dem Betrieb einer, teil-, autonomen Personenfähre über den Fischereihafen I bereitgestellt werden. Nach der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen werden im nächsten Schritt die vorgesehenen Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten zu beauftragen sein. Dies soll im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Anfrage 3: Blutspenden – ist die rote Linie im Bestand von Blutkonserven bereits überschritten?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhler, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welche Auswirkungen haben Infektionskrankheiten, Atemwegserkrankungen und die Grippewelle auf das Spenderverhalten und somit auch auf den jetzigen Bestand an Blutkonserven?
2. Wie verhält sich die Zahl der aktuellen Spendenden zu der aus den Vorjahren, und gibt es aufgrund von neuartigen Erkrankungen/Impfungen geänderte Voraussetzungen, wer zum Spenden geeignet ist?
3. Wie bereitet sich Bremen auf eventuelle Engpässe vor, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um solch einem Notfall vorzubeugen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Grundsätzlich erfolgt die Blut-Versorgung der Kliniken mit Blutpräparaten bedarfsgerecht. Das heißt, dass täglich so viel Blut abgenommen werden muss, wie es von Krankenhäusern tatsächlich benötigt und angefordert wird. Aufgrund der zum Teil sehr kurzen Haltbarkeiten der Blutpräparate können nur eingeschränkt Lagerbestände aufgebaut werden. Daher richtet sich das benötigte Spendenaufkommen grundsätzlich nach dem Bedarf der Kliniken. Coronabedingt war der Bedarf an Blut in den Kliniken häufig sehr schwankend, was eine exakte Bedarfsermittlung für die Blutspendedienste erschwerte.

Infektionskrankheiten, Atemwegserkrankungen und die Grippewelle können insofern negative Auswirkungen auf den Bestand an Blutkonserven haben, als dass in diesen Zeiten viele Blutspendewillige krankheitsbedingt nicht zur Blutspende gehen können. Eingeplante Blut-Spende-Termine sind in dieser Zeit dann häufig nur unzureichend ausgelastet, was temporär zu reduzierten Blutbeständen führen kann.

Zu Frage 2:

Gemäß den Zahlen des Paul-Ehrlich-Instituts haben sich die absoluten Blutspendezahlen im Vergleich zu den Vorjahren nicht signifikant verändert. Gleichwohl kam es insbesondere in den letzten Jahren immer wieder zu temporären Spendenrückgängen. Diese Spendenrückgänge können multikausal sein. Sie treten zumeist aber saisonal in den Herbst- und Wintermonaten auf und sind häufig auf Grippewellen und andere Infektionskrankheiten zurückzuführen.

In Verbindung mit vielfältigen medialen Berichterstattungen und Aufrufen zur Blutspende konnte ein deutlich verbessertes Spendenaufkommen erzielt werden, so dass in der Konsequenz die Verknappung von Blut- und Blutprodukten kompensiert werden konnte.

Abgesehen von der Rückstellung nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 haben sich die Voraussetzungen für eine Blutspende nicht verändert. Eine Impfung gegen SARS-CoV-2 hat keine Auswirkung auf die Zulassung zur Blutspende.

Grundsätzlich gilt, dass nach Infektionen mit SARS-CoV 2 und auch nach anderen Atemwegsinfektionen oder Influenza nur Personen spenden sollten, die sich gesund und fit fühlen. Auch bei einem leichten Infekt mit leichten Symptomen ohne Fieber soll noch eine Woche nach der Genesung bis zur nächsten Blutspende abgewartet werden. Bei Infekten mit stärkeren Symptomen und/oder Fieber müssen die Personen ab dem Tag der Genesung vier Wochen warten, bis wieder Blut gespendet werden darf.

Zu Frage 3:

Aufgrund der geringen Haltbarkeit von Blutkonserven rufen die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, das Paul-Ehrlich-Institut und das Robert-Koch-Institut überregional die Bevölkerung eindringlich zur kontinuierlichen Blutspende auf. Hinzu kommen Blutspendeaufrufe von lokalen Blutspendediensten in Zusammenarbeit mit der senatorischen Dienststelle für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Ziel dieser vielfältigen Berichterstattungen ist eine erhöhte Akquise von Blutspendenden und die Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Blutspende.

Anfrage 4: Hinterlandanbindung der bremischen Häfen Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhler, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Hinterlandanbindung der bremischen Häfen in den letzten vier Jahren aus Sicht des Senats entwickelt?
2. Wo sind die größten Baustellen beziehungsweise Hürden, hinsichtlich der Hinterlandanbindung der bremischen Häfen perspektivisch, unter anderem, um im europäischen Hafenvettbewerb nicht weiter abgehängt zu werden?
3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat aktuell, um die Hafenhinterlandanbindung und die bereitzustellende Infrastruktur zukunftsfähig und im Kontext des internationalen Wettbewerbs um Seefracht sicherzustellen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Die Entwicklung der Hinterlandanbindungen der bremischen Häfen sind Gegenstand der Bundesverkehrswegeplanung und dargelegt im Bundesverkehrswegeplan, der 2016 vom Bundesgesetzgeber verabschiedet wurde. Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr beziehungsweise der nachgeordneten Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie den bundeseigenen Unternehmen DB AG und der Autobahn GmbH. Der Senat setzt sich im Dialog mit den genannten zuständigen Stellen kontinuierlich für die Umsetzung der Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans ein.

Für den in der Frage genannten Zeitraum der letzten vier Jahre lassen sich insbesondere folgende Maßnahmen hervorheben:

Die Befahrbarkeit der Mittelweser für Großmotorgüterschiffe wurde im Jahr 2017 hergestellt. Die noch verbliebenen Uferrückverlegungen werden aktuell durchgeführt und voraussichtlich 2024 abgeschlossen sein.

Mit den Baumaßnahmen der A 281 Abschnitt Wesertunnel wurde Anfang 2019 und dem Abschnitt Kattenturm-Airport-Stadt Ende 2020 begonnen. Die Vorplanungen für die hafennahen Übergabepunkte für Großraum und Schwertransporte an der A1 im Zulauf auf den Neustädter Hafen sind abgeschlossen.

Die Planungen für verschiedene Teilprojekte des „Optimierten Alpha-E mit Bremen“, dem Ausbau von Zugstrecken im Dreieck Bremerhaven-Hamburg-Hannover, haben begonnen.

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass die großen Infrastrukturmaßnahmen zur Weiterentwicklung der Hinterlandanbindung der bremischen Häfen zwar kontinuierlich voranschreiten, ein zügigerer Ausbau aber vor allem von der Länge der Planungs- und Genehmigungsverfahren abhängt. Der Senat unterstützt deshalb das Vorhaben der Bundesregierung, wichtige Infrastrukturmaßnahmen zügiger planen, genehmigen und im Ergebnis damit auch zügiger umsetzen zu können.

Zu Frage 3:

Die Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Häfen wird durch kontinuierliche Unterhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen der Freien Hansestadt Bremen gestärkt und ausgebaut. In Verbindung mit der Stärkung der Hinterlandanbindung sind hier vor allem die Projekte zur Weiterentwicklung der Infrastruktur der Bremischen Hafeneisenbahn, aktuell insbesondere der Ausbau des Bahnhofes Speckenbüttel zu nennen.

Überregional setzt sich der Senat für eine zeitnahe Elektrifizierung der sogenannten EVB-Strecke als alternativem Zulauf für Züge zum Überseehafen in Bremerhaven ein. Der Senat hat zu diesem Zweck in der Fast Lane des Klimaschutzfonds Mittel für eine anteilige Finanzierung erster Planungsschritte eingestellt. Weiterhin werden die Bremischen Belange im Kontext der Abstimmung zur Generalsanierung der Hochleistungs-korridore mit der DB Netz AG aktiv vertreten.

Anfrage 5: Nutzung von Faxgeräten in der bremischen Verwaltung Anfrage der Abgeordneten Holger Welt, Arno Gottschalk, Martin Günthner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Hat die Landesdatenschutzbeauftragte in ihrem 3. Jahresbericht die Ausführungen von Frau Heilemann-Jeschke in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit am 20. Januar 2021 dahingehend richtig interpretiert, dass Faxgeräte in der bremischen Verwaltung bis Ende 2022 abgeschafft werden sollten?
2. Ist die Abschaffung aller Faxgeräte im bremischen öffentlichen Dienst vollzogen?
3. Wenn nicht, wann ist damit zu rechnen, und wo werden Faxgeräte weiter eingesetzt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Ausführungen wurden grundsätzlich richtig interpretiert mit der Ausnahme, dass derzeit keine Verpflichtung besteht, Faxgeräte zu einem bestimmten Datum außer Betrieb zu nehmen. Vielmehr sollen diese tradierten Kommunikationstechnologien durch moderne Technologien – auch unter dem Eindruck des Onlinezugangs-gesetzes – abgelöst werden. Der Einsatz von Faxgeräten ist weiterhin zulässig und in Verantwortung der betreibenden Organisation.

Zu Frage 2:

Faxgeräte werden gegenwärtig noch in mehreren Bereichen der Verwaltung eingesetzt. Derzeit existieren weiterhin Arbeitsabläufe, in denen Faxgeräte verwendet werden. Sofern diese Faxgeräte nicht für behördeninterne Zwecke benötigt werden, sind

die Faxgeräte primär für die Erreichbarkeit der Behörden durch Bürger;innen und Organisationen notwendig. Die jetzigen Faxsysteme in Behörden sind nicht frei zugänglich und die Behörden sind gehalten, unverschlüsselt keine besonderen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Zu Frage 3:

Der Senator für Finanzen hat zum Einsatz von Faxgeräten kurzfristig Angaben von den Dienststellen erhoben. Von den gemeldeten 161 Faxgeräten entfällt rund die Hälfte auf den Geschäftsbereich des Senators für Inneres. Die übrigen Faxgeräte sind den Angaben zufolge überwiegend in den Ressorts Soziales, Finanzen und Gesundheit und Verbraucherschutz eingesetzt. Daneben findet auch beim Senator für Justiz und Verfassung noch eine Verwendung statt.

Die vorhandenen Geräte werden sukzessive außer Betrieb genommen beziehungsweise durch Multifunktionsgeräte ersetzt, sofern sie wegen technischer Richtlinien oder Ähnliches weiterhin erforderlich sind.

Anfrage 6: Anträge von Geringverdiener:innen auf Unterstützung bei Heizkostennachzahlungen

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig wurden zwischen August 2022 und Mitte Januar 2023 Anträge von Geringverdiener:innen, die bisher keine Sozialleistungen nach SGB II, XII oder Wohngeld beziehen, gestellt, um finanzielle Unterstützung zur Bewältigung ihrer Heizkostennachzahlungen zu erhalten, bitte differenzieren nach Monaten und getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben?

2. Wie hoch war durchschnittlich die daraufhin erfolgte Leistung, wie hoch war die niedrigste, wie hoch die höchste Leistung, bitte differenzieren nach Monaten und getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben?

3. Wie wurden die Bürger:innen in Bremen und Bremerhaven in Kenntnis gesetzt von der Möglichkeit, dass auch Geringverdiener:innen ohne Sozialleistungsbezug sich für eine Unterstützung bei der Heizkostennachzahlung an die Sozialbehörden wenden können?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Entsprechende Daten liegen im Land Bremen weder für das SGB XII noch für das SGB II vor. Heizkostennachzahlungen erfolgen unabhängig davon, ob es sich um einen laufenden Bestandsfall oder einen Neufall, gegebenenfalls nur für einen Monat, handelt, als einmalige Heizkostennachzahlung. Eine Differenzierung ist somit nicht möglich. Dasselbe gilt auch für die Höhe der Leistungen.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat am 23. August 2022 in einer umfassenden Presseerklärung auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht. Titel: „Steigende Heizkosten: Der Sozialstaat unterstützt auch Geringverdiener. Sozialsenatorin Anja Stahmann appelliert: Nehmen Sie Hilfen in Anspruch“. Ebenfalls im August hat die Senatorin die Rechtslage im Studio von buten un binnen ausführlich dargelegt.

Darüber hinaus gab es Presseinformationen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der Bundesagentur für Arbeit, die von Presseagenturen aufgenommen

worden sind. Und schließlich existiert in Bremen ein öffentlich co-finanziertes und gut ausgebauten Netz an Beratungseinrichtungen, die über die sozialrechtlichen Bestimmungen aufklären.

Anfrage 7: Aktenhalde bei der Polizei Bremen weiter gestiegen?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie haben sich die Bearbeitungsrückstände bei der Bremer Polizei nach dem Abschlussbericht des Projektes zum Abbau der Bearbeitungsrückstände in der Ermittlungsarbeit der Polizei seit Juli 2022 entwickelt und wie hoch ist der aktuelle Bearbeitungsrückstand in Fallakten, Stichtag 31. Dezember 2022?

2. Welchen Erfolg konnte der Senator für Inneres beim Abbau der Bearbeitungsrückstände in den vergangenen sechs Monaten verzeichnen?

3. Wann ist mit der Einstellung von zusätzlichem Personal bei der Polizei im Land Bremen, getrennt für Bremen und Bremerhaven, zum Abbau der besagten Halde zu rechnen, wie es als einzig erfolgversprechende Maßnahme aus dem Abschlussbericht hervorging?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die Bearbeitungsrückstände der Polizei Bremen stiegen seit Juli des Jahres 2022, trotz der im Abschlussbericht beschriebenen vielfältigen Anstrengungen, von 15 622 Vorgängen bis zum 31. Dezember 2022 um 6 875 Vorgänge auf insgesamt 22 497 Vorgänge an.

Seit Januar 2023 wurde weiteres Arbeitsvolumen im Umfang von circa 50 Vollzeitstellen polizeiintern umstrukturiert und zur Reduzierung der Bearbeitungsrückstände eingesetzt. Dies führte bereits zum 31. Januar 2023 dazu, dass die Zahl der Bearbeitungsrückstände in den Ermittlungsbereichen der Kriminalpolizei im Vergleich zum Dezember 2022 um 2 388 Vorgänge auf 20 109 Vorgänge reduziert werden konnte. Dies entspricht einem Rückgang von 10,6 Prozent.

Die in den vergangenen Jahren historisch hohen Einstellungszahlen für die Polizei Bremen führen dazu, dass die Polizei Bremen zum 1. Oktober 2026 die Zielzahl von 2 900 Beschäftigten erreicht. Die bisherigen Einstellungen führen in der Folge auch zu einem personellen Aufwuchs im Ermittlungsbereich, was sich begünstigend auf den Abbau der Bearbeitungsrückstände auswirkt.

Anfrage 8: Macht der Innensenator sein Versprechen wahr und schiebt die Drogendealer vom Hauptbahnhof ab?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Straftäter, die insbesondere am Bremer Hauptbahnhof aufgrund von Betäubungsmitteldelikten aufgefallen sind, hat der Senat seit der Ankündigung des Innensensors in der Novembersitzung der Bremischen Bürgerschaft, in ihre Heimatländer zurückgeführt?

2. Sollte bislang keine Abschiebung durchgeführt worden sein, aus welchen Gründen und für wann ist es geplant?

3. Wie viele Strafanzeigen wurden seitens der Polizei Bremen in den letzten drei Jahren im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten gefertigt, die im unmittelbaren Bahnhofsumfeld stattgefunden haben, und wie viele davon führten zu einer strafrechtlichen Verurteilung?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senator für Inneres hat seit November 2022 neun Straftäter:innen abgeschoben; hiervon waren drei Betroffene im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität erheblich straffällig geworden.

Rückführungen von weiteren Personen, die insbesondere am Bremer Hauptbahnhof aufgrund von Betäubungsmitteldelikten aufgefallen sind, befinden sich derzeit noch in Bearbeitung.

Zu Frage 2:

Weitere Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus dem genannten Personenkreis sind ganz überwiegend wegen einer fehlenden Identifikation oder der Passlosigkeit der Betroffenen nicht unmittelbar umsetzbar.

Zudem besitzt ein großer Teil der Personen, die am Hauptbahnhof im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität aufgefallen sind, die guineische Staatsangehörigkeit. Rückführungen nach Guinea gestalten sich jedoch derzeit schwierig. Der Grund dafür ist, dass nach Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aktuell keine Anhörungsmissionen vor der guineischen Botschaft durchgeführt werden und in der Vergangenheit auf Grund der dortigen Praxis auch teilweise zu nicht gerichtsfesten Ergebnissen führten. Auch Passersatzpapiere werden nur in begrenztem Umfang ausgestellt. Entsprechende Anfragen bleiben zudem häufig unbeantwortet. Die Möglichkeit der Rückführung mittels Charterflüge muss derzeit noch abgestimmt werden, da im Herkunftsland Guinea im Jahre 2021 ein Putsch stattgefunden hat und sich die dortige Verwaltung weiterhin im Aufbau befindet. Der Senator für Inneres steht diesbezüglich in engem Austausch mit der Bundespolizei und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Zu Frage 3:

Die Polizei Bremen hat in den Jahren 2020, 2021 und 2022 insgesamt 4 459 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Arzneimittelgesetz mit räumlichen Bezug zum Bremer Hauptbahnhof eingeleitet. Die Zahl kann noch höher sein, da möglicherweise Fälle aus dem Jahr 2020 bereits aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem gelöscht wurden. Alleine im Jahr 2022 wurden 1 816 Strafanzeigen erfasst. In der Vielzahl handelt es sich bei diesen Straftaten im Bahnhofsumfeld jedoch um den Besitz von geringen Mengen zum Eigenbedarf, welche im weiteren Verlauf durch die Staatsanwaltschaft gemäß Paragraf 31a Absatz 1 BtMG eingestellt werden.

Um aus diesen fast 4 500 Verfahren die Anzahl der Verurteilungen zu ermitteln, wäre eine händische Auswertung jeder der diesbezüglichen Verfahrensakten durch die Staatsanwaltschaft erforderlich. Diese Auswertung ist, selbst unter Hintanstellung anderer Aufgaben, in angemessener Zeit nicht darstellbar.

Anfrage 9: Inklusion auch im berufsbildenden Bereich konsequent weiterentwickeln!

Anfrage der Abgeordneten Christopher Hupe, Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den derzeitigen Stand inklusiver Beschulung sowohl im Übergang aus der Sekundarstufe I in die berufsbildenden Schulen als auch im Rahmen der unterschiedlichen Angebote an den berufsbildenden Schulen in Bremen und Bremerhaven?
2. Welche konkreten Konsequenzen zieht der Senat aus der von der Senatorin für Kinder und Bildung in Auftrag gegebenen „Expertise Inklusion 2022“, die unter anderem zu dem Schluss kommt, dass berufsbildende Schulen in Bremen als nur bedingt inklusive Schularten angelegt sind?
3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, zeitnah eine dezidierte externe Expertise mit dem Ziel in Auftrag zu geben, den Bereich der berufsbildenden Schulen und der Übergänge dort noch einmal genauer in Bezug auf inklusionspädagogische Fragen unter die Lupe zu nehmen und hieraus wiederum konkrete weitere Handlungsschritte abzuleiten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

2/3 aller Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen befinden sich im dualen Ausbildungssystem. Somit findet hier dahingehend eine inklusive Beschulung statt, dass alle Personen die in einem Ausbildungsberuf einen Ausbildungsvertrag von einem Unternehmen erhalten, gemeinsam in der Berufsschule unterrichtet werden. In allen berufsqualifizierenden Bildungsgängen und Bildungsgängen mit Hochschulzulassungsberechtigung wird durch Zulassungsberechtigungen lernzielhomogen unterrichtet. Dies ist auch weiterhin sinnvoll, weil mit Perspektive auf bestimmte berufsbezogene Abschlüsse, die erreicht werden sollen, unterrichtet wird. Entwicklungspotential wird insbesondere im Übergangssystem ausgemacht, zwar wird hier auch schon bis auf die Ausnahme im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung inklusiv beschult, nichtsdestotrotz wird hier Potential gesehen, die verschiedenen Bildungsgänge des Übergangssystems insgesamt inklusiver zu gestalten.

Zu Frage 2:

Die Expertise liegt richtig, da wie dargestellt eine vollständige inklusive Beschulung im gesamten berufsbildenden Bereich nicht in allen Bildungsgängen ziel-führend ist. Jedoch unterschätzt die Expertise den deutlichen inklusiven Charakter, der sich durch die grundsätzliche Heterogenität in den Bildungsgängen der beruflichen Bildung widerspiegelt.

Die Senatorin für Kinder und Bildung plant in diesem Zusammenhang, das schulische Übergangssystem umzustrukturieren, um es noch inklusiver, passgenauer und effektiver zu gestalten. Der Schwerpunkt soll dabei auf der Umgestaltung der ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgänge liegen. Die geplante Novellierung zielt auf einen einzigen Bildungsgang, der sich modularisiert an den Bedarfen der Schüler:innen ausrichtet und handlungsorientierte und kompetenzbasierte Lern- und Förderangebote eröffnet.

Um aktives Schnittstellenmanagement von den allgemeinbildenden zu den berufsbildenden Schulen und darüber hinaus zu betreiben, sollen im Zuge des Modellprojekts zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz Übergangsbegleiter:innen installiert werden. Das Projekt richtet sich dabei an junge Menschen, für die ein Übergang als besonders herausfordernd durch die multiprofessionellen BO-Teams eingeschätzt wird. Die Tätigkeit besteht in der Begleitung des Übergangs in Form intensiver Beziehungsarbeit. Die festen Bezugspersonen sollen die Schüler:innen aus der Allgemeinbildung „abholen“ und begleiten sie konstant während der Phase im schulischen Übergangssystem und im nächsten Übergang in eine, duale, Ausbildung. Das Modellprojekt befindet sich aktuell in der finalen Abstimmung mit den Mitbestimmungsgremien. Nach

erfolgter Zustimmung sollen die erforderlichen Stellenausschreibungen zeitnah veröffentlicht werden, damit das Projekt initialisiert werden kann. Dabei werden vier Übergangsbegleiter:innen in diesem, vier weitere im folgenden Kalenderjahr bis zum Projektende 31. Dezember 2026 eingestellt.

Zu Frage 3:

Die Expertise Inklusion gelangt für den Bereich der Beruflichen Bildung zu der Erkenntnis, dass aufgrund der Komplexität eine weitere Fokus-Expertise angemessen erscheint. Für eine Expertise Inklusion berufliche Bildung bedarf es wissenschaftlicher Experten:innen für dieses Forschungsgebiet. Das Forschungsfeld ist bisher nur rudimentär bestellt, daher wird weiterhin geprüft, inwieweit eine solche Expertise umgesetzt werden kann. Da einige Entwicklungspotentiale offenkundig und benannt sind, wird an der Umsetzung dieser bereits jetzt intensiv gearbeitet.

Anfrage 10: Wie wird sichergestellt, dass Tagespflegepersonen und pädagogische Fachkräfte in Kitas im Land Bremen die Grundwerte des Grundgesetzes vertreten?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis von Tagespflegepersonen oder pädagogischen Fachkräften im Land Bremen, die, wie aktuell aus Mecklenburg-Vorpommern bekannt geworden, rechtsextreme oder anderweitig menschenfeindliche Ideologien vertreten?
2. Welche gesetzlichen Regelungen kommen im Land Bremen zur Anwendung, um sicherzustellen, dass Tagespflegepersonen oder pädagogische Fachkräfte die Grundwerte des Grundgesetzes vertreten?
3. Wie kann verhindert werden, dass trotz Vorliegen menschenfeindlicher Aktivitäten oder sogar Straftaten, wie Volksverhetzung oder die Verwendung verfassungswidriger Symbole, eine Zulassung in der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege erteilt wird, und plant der Senat zeitnah eine zusätzliche Regelung?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat hat keine Kenntnis von der aktiven Tätigkeit einer oder mehrerer Kindertagespflegepersonen, die rechtsextremes und/oder menschenfeindliches Gedankengut verbreiten.

Dem Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung liegen keine Meldungen über besondere Vorkommnisse vor, die im Zusammenhang mit pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen mit rechtsextremen oder anderweitig menschenfeindlichen Ideologien stehen.

Zu Frage 2:

In Bezug auf die pädagogischen Fachkräfte regeln Paragraph 72 und Paragraph 72a SGB VIII, dass in der Kinder- und Jugendhilfe nur Personen beschäftigt werden sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach Ihrer Persönlichkeit eignen und einer dieser Aufgabe entsprechenden Ausbildung erhalten haben. Im Rahmen der persönlichen Eignung kann auch eine menschenfeindliche Grundeinstellung dazu führen, dass Träger solche Personen nicht beschäftigen, sollen. In Paragraph 72a SGB VIII wird schließlich ausdrücklich verboten, dass Personen bei Trägern beschäftigt werden, die einschlägig vorbestraft sind. Diese einschlägigen Vorstrafen umfassen dabei jedoch insbesondere Sexualdelikte und Misshandlungen.

Die persönliche Eignung wird bei staatlich anerkannten Erzieher:innen über das Anerkennungsjahr und das abschließende Kolloquium festgestellt.

Bezogen auf die Kindertagespflege ist in erster Linie der Paragraph 43 SGB VIII von Relevanz, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege regelt. Im Vordergrund steht die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, die in der Stadtgemeinde Bremen zum einen durch den Träger PiB sowie durch die Qualifikation beim PBW überprüft wird.

Die fachliche Eignung und persönliche Eignung schließt nicht nur eine Achtung der Grundwerte des Grundgesetzes ein, sondern auch eine aktive Umsetzung der Vorgaben des SGB VIII. Hier ist im Paragraph 1 das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten festgeschrieben. Paragraph 45 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII führt dies in Bezug auf Kindertageseinrichtungen weiter aus, indem dort beschrieben ist, dass geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung/Partizipation sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden müssen.

Diese pädagogischen Leitlinien stehen im Widerspruch zu rechtsextremen und menschenverachtenden Haltungen.

Zu Frage 3:

Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen ist eine lückenlose Risikoabwehr nicht möglich, aber es sind Mechanismen implementiert, die eine Risikominimierung herbeiführen.

Vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach SGB VIII Paragraph 43 wird in einem ersten Schritt ein ausführliches Interview durch den freien Träger PiB-Pflegekinder in Bremen geführt. Dabei werden auch Aspekte thematisiert, die auf eine demokratische Haltung und auf einen entsprechenden Erziehungsstil schließen lassen.

Zur Eignungsüberprüfung gehören auch diverse Ortsbegehungen am Betreuungsort. Ein weiterer Baustein zur Feststellung der Eignung stellt der Prozess der Qualifizierung dar, der mit einem Kolloquium abzuschließen ist.

Ist eine Kindertagespflegeperson tätig, so ist die Teilnahme an Fortbildungen gewünscht und die zuständige Fachberaterin soll zweimal im Jahr die Räumlichkeiten in Augenschein nehmen. Sollten den Fachberatungen rechtsextreme und/oder menschenverachtende Äußerungen der KТПP auffallen, werden diese im Rahmen eines pädagogischen Fachgesprächs mit der KТПP thematisiert und gegebenenfalls die senatorische Behörde einbezogen.

Für das Tätigwerden von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen ist die Erfüllung des im SGB VIII definierten Fachkräftegebots erforderlich.

Die Eignungsüberprüfung obliegt dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung, genauso wie etwaige arbeitsrechtliche Schritte im Fall der Verbreitung rechtsextremistischer und/oder menschenverachtenden Gedankenguts.

Anfrage 11: Kreislaufgerechtes Bauen in der Hochschulausbildung?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Christopher Hupe, Philipp Bruck, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Liegen die Voraussetzungen vor, dass alle Absolvent:innen der Studiengänge im Bereich des Bauwesens ausreichend ausgebildet sind in Fragen des kreislaufgerechten und nachhaltigen Bauens und sich insbesondere mit den Themen Sanierung statt Neubau, nachhaltige und schadstoffarme Baumaterialien, kreislaufgerechte Konstruktion, Urban Mining und Erhalt von Naturräumen befassen?

2. Gibt es Planungen, Themen wie das kreislaufgerechte und nachhaltige Bauen vor allem in Hinblick auf den Erhalt und die Sanierung von Gebäuden und die Notwendigkeit der Fachkräfteausbildung stärker in den Lehrplänen auch des Grundstudiums zu verankern?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Themen wie das kreislaufgerechte und nachhaltige Bauen auch in spezifischen, bautypischen Ausbildungsgängen stärker zu verankern?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In der strategischen Entwicklungsplanung der Hochschule Bremen ist das Themenfeld des kreislaufgerechten und nachhaltigen Bauens fest verankert. Entsprechend wurden hochschulintern frühzeitig die Weichen für eine adäquate Ausbildung aller Absolvent:innen der Bachelor- und Masterstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Umwelttechnik zu den genannten Fragestellungen gestellt.

Zum einen werden Themen wie Kreislaufwirtschaft, Erneuerbare Energien, Infrastrukturplanung, Umweltbiotechnik, Umweltverfahrenstechnik oder Klimagerechtes Bauen bereits durch bestehende Professuren abgedeckt. Zum anderen wurde zwischen Hochschule und Wissenschaftsbehörde in den letzten drei Jahren im Zusammenhang mit dem gemeinsam verfolgten Ziel, Lehraufträge zugunsten hauptamtlicher Stellen umzuwandeln, die Einrichtung zusätzlicher Innovationsprofessuren abgestimmt. Entsprechend wurden für die Themen Nachhaltige Bauweisen im urbanen Kontext, Digitale Prozesse in der Umwelttechnik, Zukunftsfähige Konstruktionen, Energieeffizientes Planen und Bauen sowie Digitales Planen und Bauen weitere Professuren freigegeben oder befinden sich aktuell in laufenden Freigabeverfahren. Damit wurden die Möglichkeiten für eine fachliche Weiterentwicklung der Angebote weiter verbessert.

Zu Frage 2:

Das Bewusstsein der Studierenden für nachhaltiges Bauen soll durch ganzheitliche und interdisziplinäre Ansätze gefördert werden. Neben einem hohen Praxisbezug, der durch Praxissemester und semesterbegleitende Projekte ermöglicht wird, sorgt insbesondere die Einbindung der Labore für Baustofftechnologie und Kreislaufwirtschaft für Einblicke in aktuelle Forschungsprojekte zu diesen Fragestellungen.

Des Weiteren werden im Zuge der regelmäßigen Akkreditierungsverfahren die Curricula der Bachelor- und Masterstudiengänge laufend überprüft und gegebenenfalls an geänderte Bedarfe angepasst.

Zu Frage 3:

Die Hochschule Bremen verfügt aufgrund ihrer guten Verankerung in der Region über enge Kontakte zu zahlreichen öffentlichen und privaten Kooperationspartnern und kann dadurch die genannten Bedarfe hinsichtlich der Qualifizierung der Fachkräfte frühzeitig aufgreifen. Vor diesem Hintergrund wird hochschulseitig regelmäßig die inhaltliche Ausrichtung der grundständigen Angebote geprüft. Im Rahmen der anstehenden Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung der Hochschule Bremen werden die vorliegenden Erkenntnisse systematisch zusammengeführt und in eine strategische Planung überführt. In diesem Zusammenhang findet auch eine Klärung statt, inwiefern insbesondere im Bereich der Weiterbildung durch zusätzliche Zertifikats- oder Masterangebote den genannten Bedarfen noch besser entsprochen werden kann. Darüber hinaus sehen Hochschulleitung und Wissenschaftsbehörde Potenzial, das Angebot zu diesen Themenfeldern durch ergänzende duale oder berufsbegleitende Formate weiter zu stärken.

Anfrage 12: Antikurdischer und rechtsradikaler Wahlkampf durch Erdogan-Politiker auch in Bremen und Bremerhaven?

Anfrage der Abgeordneten Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 19. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Äußerungen eines AKP-Abgeordneten in einer Moschee der rechtsradikalen Grauen Wölfe in der Stadt Neuss in Bezug auf linke Kurd:innen „Man werde ihnen, wie in der Türkei, auch in Deutschland kein Lebensrecht geben.“ „Mit Gottes Erlaubnis“ werde man sie, „egal wo auf der Welt, aus den Löchern ziehen, in denen sie sich verkrochen haben und vernichten“?
2. Sind dem Senat bereits Wahlkampfauftritte von Mitgliedern der AKP und der rechtsradikalen MHP in Bremen in Bezug auf die anstehenden Wahlen in der Türkei bekannt, und wenn ja, wie werden diese sicherheitspolitisch eingeschätzt?
3. Welche Priorität sieht der Senat in einem Verbotsverfahren gegen die Grauen Wölfe, wie vom Bundestag bereits 2020 gefordert, und inwiefern setzt sich der Senat für eine rasche Umsetzung ein?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die in der Frage erwähnte Rede des AKP-Abgeordneten fand in einer Moschee in Neuss statt, die den „Grauen Wölfen“, das heißt der Ülkücü-Bewegung zuzurechnen ist. Wesentlicher Teil dieser Bewegung ist die Deutschlandorganisation der türkischen „Partei der nationalistischen Bewegung“, MHP. Diese Partei trägt zusammen mit der AKP faktisch die türkische Regierung. Beide Parteien werben im derzeitigen Wahlkampf mit dieser Zusammenarbeit von AKP und MHP offensiv um die Stimmen von nationalistischen und rechtsextremistischen Türk:innen.

Vor diesem Hintergrund ist der Auftritt eines AKP-Abgeordneten in der Moschee nicht verwunderlich. Die dort getätigten Aussagen lassen sich in die Propaganda der Ülkücü-Bewegung einbetten, sind rassistisch und widersprechen eklatant der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie dem Gedanken der Völkerverständigung.

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Redeinhalte des AKP-Abgeordneten in der Neusser Moschee wird auf die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Zu Frage 2:

Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet sorgfältig die Bestrebungen im Bereich türkisch-nationalistischer Rechtsextremisten. Dem Senat sind bislang keine Wahlkampfauftritte von Mitgliedern der AKP oder der MHP in Bezug auf die anstehenden Wahlen in der Türkei in Beobachtungsobjekten des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen bekannt.

Zu Frage 3:

Der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes beinhaltet als wesentliches Element auch die Übermittlung von Erkenntnissen an die Verbotsbehörden zur Prüfung eines möglichen Vereinsverbots. Dies ist ständiger Gegenstand der Bewertung von Gruppierungen und gilt für alle extremistischen Phänomenbereiche. Der Bereich des türkisch-nationalistischen Rechtsextremismus bildet dabei einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Aufgrund der länderübergreifenden Tätigkeit der „Grauen Wölfe“ ist allerdings nach dem Vereinsgesetz das Bundesministerium des Innern und für Heimat ausschließlich zuständige Vereinsverbotsbehörde.

Der Senat unterstützt weiterhin den interfraktionell initiierten Beschluss des Deutschen Bundestages – siehe Drucksache 19/24388 –, mit dem die Bundesregierung unter anderem zur Prüfung von Organisationsverboten gegen die Vereine der „Ülkücü“-Bewegung aufgefordert wird.

**Anfrage 13: Bremen als Mitglied in der Allianz der Automobilregionen
Anfrage der Abgeordneten Susanne Grobien, Carsten Meyer-Heder, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 24. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Bedeutung der Allianz der Automobilregionen des Europäischen Ausschusses der Regionen für die Dekarbonisierung und Zukunftsfähigkeit in der europäischen Automobil- und Zulieferindustrie?
2. Inwiefern könnte das Land Bremen mit seiner starken Automotive-Branche von einer Mitgliedschaft in der Allianz der Automobilregionen profitieren?
3. Warum ist das Land Bremen im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie Niedersachsen der Allianz bislang nicht beigetreten und inwiefern ist ein Beitritt Bremens geplant?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Über die Netzwerke des Ausschusses der Regionen, AdR, können sich Städte und Regionen austauschen und in Debatten auf EU-Ebene einbringen. Bei der Allianz der Automobilregionen handelt es sich um eines dieser vorwiegend politischen Netzwerke. Ziel des Zusammenschlusses ist es, sich auf europäischer Ebene für eine erfolgreiche Umstellung der Automobilindustrie und vor allem der verbrennerorientierten Zulieferindustrie einzusetzen.

Insofern kann die Allianz der Automobilregionen insbesondere für jene Regionen ein sinnvolles Netzwerk sein, die über eine starke Automobil- und Zulieferbranche verfügen und durch Werkschließungen oder Stilllegungen von Produktionslinien für Verbrennermotoren, Getriebe oder Abgasanlagen als Folge der Umstellung auf einen emissionsfreien Automobilverkehr besonders betroffen sind.

Zu Frage 2:

Eine Mitgliedschaft Bremens bei der Allianz der Automobilregionen könnte sich allenfalls auf politischer Ebene bemerkbar machen, da nur der interregionale Austausch sowie die Möglichkeiten der Mitgestaltung bei der Formulierung von Zielen und Forderungen zur nachhaltigen Umstellung des Straßenverkehrs und der Automobilindustrie Gegenstand der Netzwerkarbeit sind.

Unmittelbare Vorteile für den Wirtschaftsstandort sind dagegen eher nicht zu erwarten. Die Allianz versteht sich vorwiegend als Plattform, um die Automobil- und Zulieferregionen bei der anstehenden Transformation und Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu unterstützen.

Bremen ist als reiner Montagestandort im Gegensatz zu vielen anderen Automobilstandorten weniger stark von den Transformationsprozessen betroffen. Weder das Montagewerk noch die regionalen Zulieferbetriebe sind auf die Produktion von Kfz mit Verbrennungsmotoren ausgerichtet. Das Bremer Mercedes-Werk produziert mit den bestehenden Anlagen sehr flexibel sowohl PKW mit Verbrennungsmotoren als auch PKW mit Elektromotoren.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird die Mitgliedschaft bei der im Juni 2022 gegründeten Allianz der Automobilregionen des Europäischen Ausschusses der Regionen dahingehend prüfen, ob eine Mitgliedschaft einen unmittelbaren Nutzen für den Automobilstandort mit sich bringen kann, der den mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufwand rechtfertigt.

Anfrage 14: Wasserstofftankstelle für Hafenfahrzeuge
Anfrage der Abgeordneten Thorsten Raschen, Martin Michalik, Heiko Strohmann
und Fraktion der CDU
vom 24. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Position der bremischen Häfen beim Aufbau einer Wasserstoffbetankungsinfrastruktur im Vergleich zum Hamburger Hafen, wo die Hamburger Hafen und Logistik AG, HHLA, jüngst die Firma Linde mit dem Bau einer Wasserstofftankstelle für wasserstoffbetriebene Schwerlastfahrzeuge und Terminalgeräte beauftragt hat?
2. Inwiefern sieht der Senat vor dem Hintergrund der Pläne der Hafenakteure und der Klimaziele des Senats einen ähnlichen Bedarf in den bremischen Häfen?
3. Inwiefern ist eine Wasserstofftankstelle in den bremischen Häfen Bestandteil der für August 2022 angekündigten Wasserstoffpotentialstudie von bremenports?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Wasserstoffbetankungsinfrastruktur wird dann geschaffen, wenn ein Bedarf für die Abnahme von Wasserstoff für spezifische Anwendungen gegeben ist. Im Auftrag des Magistrats Bremerhavens wird seitens privatwirtschaftlicher Akteure geprüft, wo Wasserstoffbetankungsmöglichkeiten für LKW im Norden der Stadt Bremerhaven errichtet werden können. Hierbei werden auch hafennahe Standorte untersucht. Um den Betrieb von wasserstoffgetriebenen Rangierloks zu ermöglichen, wurde aktuell ein Kooperationsprojekt mit dem Hafen Hamburg gestartet, in dessen Rahmen auch Lösungen für die erforderlichen Betankungen gefunden werden sollen. Darüber hinaus sind die Bremischen Häfen Vorreiter in Deutschland für den Aufbau einer Versorgungskette für das Wasserstoffderivat grünes Methanol. Inkludiert ist der Aufbau einer Betankungsanlage zur Betankung eines Forschungsschiffes bis Mitte März.

Zu Frage 2:

Die Klimaziele des Senats erfordern eine klimaneutrale Hafenlogistik sowie klimaneutrale Transportketten und damit einen klimaneutralen Hafenstandort bis 2035. Um diesen Prozess zu unterstützen, ist der frühzeitige Aufbau von Betankungsmöglichkeiten für Wasserstoff sowie für e-Fuels eine wichtige Voraussetzung für die Umstellung der Logistikverkehre auf klimaneutrale Antriebe.

Auch die Terminalbetriebe prüfen verschiedene Ansätze zur CO₂-Reduktion und stehen vor der Herausforderung, dass seitens der Gerätehersteller noch marktreife klimaneutrale Produkte fehlen und jegliche Umstellung der Flotten im laufenden Betrieb eine technische, betriebliche und wirtschaftliche Herausforderung darstellt.

Hafennahe Industriebetriebe suchen ebenfalls nach Möglichkeiten, um ihre Produktion klimaneutral zu gestalten und dafür zum Beispiel auf Wasserstofftechnologien umzustellen. Auch hierfür sind jedoch funktionsfähige Versorgungsstrukturen und Lieferketten nötig, wofür neben der lokalen Erzeugung und regionalen Lieferketten auch Umschlagskapazitäten im Hafen erforderlich sind, um Wasserstoff per Schiff aus der Nordsee oder anderen Erzeugungsregionen geliefert zu bekommen.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der in Erarbeitung befindlichen Wasserstoffpotenzialstudie werden insbesondere die Chancen untersucht, die ein Wasserstoffimport für die Bremischen Häfen bietet. Die Machbarkeit von Verteilstrukturen an Endverbraucher steht nicht im Fokus dieser Potenzialstudie.

Anfrage 15: Abschaffung des Numerus Clausus bei Lehramtsstudiengängen Anfrage der Abgeordneten Susanne Grobien, Yvonne Awerwaser, Heiko Strohm mann und Fraktion der CDU vom 24. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welche der an Hochschulen im Land Bremen angebotenen Lehramtsstudiengänge sind aktuell mit einem Numerus Clausus belegt, und welche Höhe hat dieser jeweils?
2. Wie steht der Senat dem Ansinnen gegenüber, den Numerus Clausus bei Lehramtsstudiengängen generell abzuschaffen, um somit einen Beitrag gegen den bundesweiten und auch Bremen betreffenden Lehrkräftemangel zu leisten?
3. Welches Signal würde ein solcher Schritt nach Einschätzung des Senats an Studieninteressierte von Lehrämtern aussenden, und welche unmittelbaren Folgen hätte dieser für die Hochschulen im Land Bremen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Numerus Clausus markiert auf den Ranglisten der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber den Wert des oder der letzten Zugelassenen auf den Notenlisten beziehungsweise Wartezeitlisten. Für die Fächer Deutsch und Elementarmathematik erfolgt an der Universität Bremen die Zulassung nur zu einem geringen Anteil auf Grundlage der Abitur-Durchschnittsnote, sondern zum überwiegenden Anteil aufgrund der qualifizierten Durchschnittsnote. Sie wird aus der Durchschnittsnote des Abiturs und einer höheren Gewichtung der Abiturnoten in Deutsch beziehungsweise Mathematik gebildet. Zum Wintersemester 2022/23 gab es für die Bachelorstudiengänge mit dem Berufsziel Lehramt an der Universität Bremen Zulassungsbeschränkungen für die nachfolgend aufgeführten Studienfächer. Der jeweilige Wert für die Abitur-Durchschnittsnote oder die qualifizierte Durchschnittsnote aus dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 betrug dabei:

Im Studiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs, Lehramt an Grundschulen“ für Deutsch 2,4, für Elementarmathematik 2,7 und für Kunst-Medien-Ästhetische Bildung 2,5. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den Fächern Deutsch und Elementarmathematik in diesem Studiengang bundesweit um Pflichtfächer handelt.

Im Studiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ für Biologie 2,0, für Deutsch 2,0, für Englisch 2,7, für Geographie 1,7, für Geschichte 2,3, für Kunst-Medien-Ästhetische Bildung 1,8 und für Politik-Arbeit-Wirtschaft 1,9. Keines dieser Fächer ist in diesem Studiengang ein Pflichtfach.

In den Studiengängen für das inklusions- beziehungsweise sonderpädagogische Lehramt mit dem Schwerpunkt Gymnasien/Oberschulen für das Pflichtfach Inklusive Pädagogik 2,5. Für das Studienfach Inklusive Pädagogik mit dem Schwerpunkt Grundschulen wurden alle Bewerbungen zugelassen.

20 Prozent der Studienplätze werden aufgrund der Wartezeit vergeben. Für eine Zulassung über die Wartezeitliste waren Wartezeiten zwischen zwei Semestern, beispielsweise für die Fächer Elementarmathematik und Inklusive Pädagogik und sieben

Semestern, beispielsweise für die Fächer Deutsch und Kunst-Medien-Ästhetische Bildung erforderlich.

Zu Frage 2:

Mit Blick auf den bundesweiten und auch in Bremen spürbaren Lehrkräftemangel prüfen der Senat und die Universität Bremen alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Zahl der Absolvent: innen von Lehramtsstudiengängen.

Zulassungsbeschränkungen sind kein politisches oder administratives Steuerungsinstrument. Man kann den Numerus Clausus für Lehramtsstudiengänge weder „generell abschaffen“, noch für einzelne Fächer in diesen Studiengängen willkürlich aufheben. Vielmehr ergibt sich der Numerus Clausus für ein Fach oder einen Studiengang aus der vorhandenen Ausbildungskapazität, also dem vorhandenen Lehrangebot, und dem Ausbildungsaufwand pro Studierendem, also der Lehrnachfrage, sowie nachfolgend weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien, wie etwa den räumlichen Gegebenheiten. Daraus errechnet sich die Zulassungszahl. Die Berechnung ist durch Gesetze und bundesweit weitgehend einheitliche Rechtsverordnungen vorgegeben und durch die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfestigt. Zudem werden die Studienplätze im ländergemeinsamen Dialogorientierten Serviceverfahren vergeben. Die Regelungen der Länder müssen auch deshalb weitestgehend einheitlich sein.

Will man Zulassungszahlen erhöhen, bleibt danach – bei Beibehaltung der Qualität der Studienbedingungen und Arbeitsbedingungen der Lehrenden – nur der Weg, die vorhandene Ausbildungskapazität zu erhöhen, insbesondere in den Fächern, die entweder von allen Studierenden eines Lehramts-Bachelorstudiengangs studiert werden müssen oder aber von Studienfächern, die überproportionale Attraktivität genießen.

In diesen Fächern bestehen allerdings im Land Bremen in der Regel keine schulischen Bedarfe an zusätzlichen Lehrkräften. Eine Erhöhung der Studierendenzahl im Lehramt ist aus Sicht des Senats nur in den Studienfächern und Lehrämtern zielführend, in denen schulische Bedarfe bestehen. In Relation zur Einwohnerzahl studieren im Land Bremen bereits jetzt deutlich mehr Studierende in Lehramts-Studiengängen und es werden mehr Lehramts-Absolventinnen und Absolventen ausgebildet, als in den meisten anderen Ländern. Dies spricht insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten weiteren Kapazitätsausbaus durch das neue Studienfach Sport eher dagegen, die Studienkapazitäten im Lehramt an der Universität Bremen flächendeckend zu erhöhen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und die Universität verfolgen stattdessen das Ziel, die Kapazitäten in möglichst allen Fächern vollständig auszuschöpfen und den Studienerfolg im Lehramtsstudium weiter zu verbessern, um die Zahl der Absolventinnen und Absolventen zu steigern.

Zu Frage 3:

Natürlich muss angesichts des bundesweiten Lehrkräftemangels jede sinnvolle, finanzierbare und juristisch umsetzbare Möglichkeit zur Steigerung der Studierendenzahlen im Lehramt genutzt werden. Entgegen den rechtlichen und gerichtlichen Vorgaben eine höhere Anzahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zuzulassen, kann aber offenkundig keine Option sein.

Würde man dennoch mehr Zulassungen aussprechen, als nach den Rechtsnormen im Einklang auf Basis der Rechtsprechung errechnet, würde das zu einer Überlastung der Lehrinfrastruktur an der Universität Bremen bis – im Extremfall – zur Nicht-mehr-Studierbarkeit der entsprechenden Fächer und Studiengänge führen. Ein sinnvoller Beitrag gegen den das Land Bremen betreffenden Lehrkräftemangel ist so nicht zu leisten, vor allem, weil dieser in seiner allgemeinen Wirkung zu undifferenziert an den spezifischen Bedarfen für die jeweilige Schulform in Verbindung mit den jeweiligen Fächern und für zielgenaue Qualifizierungsmaßnahmen vorbeiführt.

Das Signal an Studierende und Studieninteressierte – keineswegs nur bezogen auf das Lehramt – und an die anderen Bundesländer wäre insoweit fatal, als dass dadurch deutlich gemacht würde, dass man sich an die selbst gesetzten Normen und Regeln nicht zwingend halten muss beziehungsweise dass Bremen sich daran nicht zwingend gebunden fühlt. Dies könnte durchaus eine Welle von Zulassungsklagen in anderen Studienangeboten auslösen.

Anfrage 16: Mangelhafte medizinische Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in der stationären Altenpflege?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 24. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Pflegeeinrichtungen im Land Bremen haben unter welchen vertraglichen Regelungen Kooperationsverträge mit Ärzten und/oder Zahnärzten zur laufenden medizinischen Versorgung ihrer Bewohner abgeschlossen?

2. In wie vielen Pflegeeinrichtungen des Landes sind Ärzte unter welchen Vorgaben angestellt?

3. Wie erfolgt die tägliche Sicherstellung der medizinischen Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in den Pflegeeinrichtungen des Landes, die über keine Kooperation und/oder Anstellung von Ärzten verfügen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen haben nach aktuellem Stand 66 Pflegeeinrichtungen in der Stadt Bremen und zwölf Pflegeeinrichtungen in Bremerhaven mindestens einen Kooperationsvertrag gemäß Paragraph 119b SGB V mit vertragsärztlichen Praxen im Land Bremen.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Land Bremen hat mitgeteilt, dass im Land Bremen insgesamt 91 Kooperationsverträge nach Paragraph 119b Absatz 2 SGB V mit zugelassenen Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten bestehen. Davon entfallen 65 auf Einrichtungen in der Stadt Bremen und fünf auf Einrichtungen in Bremerhaven. Weitere 21 bestehen mit niedersächsischen Pflegeeinrichtungen.

Angegeben sind lediglich Kooperationsverträge, die der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Land Bremen bekannt sind. Darüber hinaus bestehen auch weitere Kooperationsverträge mit Leistungserbringern aus dem niedersächsischen Umland, die von den dortigen Vereinigungen genehmigt werden.

Zu Frage 2:

Dies ist nicht bekannt und kann in der Kürze der verfügbaren Zeit auch nicht festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass fest angestellte Ärztinnen und Ärzte in einer Pflegeeinrichtung eine Ausnahme sind und nur für große Träger in Frage kommen. Weder die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht noch das Gesundheitsressort führen hierüber Erhebungen.

Zu Frage 3:

Über die bestehenden Kooperationsverträge hinaus gibt es zahlreiche Absprachen zwischen Pflegeeinrichtungen und Ärztinnen und -ärzten. Zudem behandeln regelmäßig die originären Hausärztinnen und -ärzte ihre Patientinnen und Patienten in Pflegeeinrichtungen weiter, selbst wenn kein gesonderter Kooperationsvertrag besteht.

Für den Fall, dass eine hausärztliche Versorgung trotz Anfragen in der Hausarztpraxis im Quartier nicht sichergestellt werden kann, sind die Einrichtungen aufgefordert, konkrete Fälle an die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht zu melden. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht erreichen immer wieder Meldungen aus stationären Pflegeeinrichtungen, dass sich die Suche nach einer Praxis als äußerst schwierig gestaltet. Diese Einzelfälle gibt die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht an die Kassenärztliche Vereinigung Bremen weiter und konnte bisher alle Fälle ausnahmslos

einer Versorgungslösung zuführen. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht fordert die Einrichtungen bei Bekanntwerden auf, Kooperationsverträge gemäß Paragraph 119b SGB V anzustreben.

Aktuell liegen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen keine Anträge gemäß Paragraph 119b Absatz 1 Satz 2 SGB V vor, jedoch befindet sich diese derzeit mit zwei Pflegeeinrichtungen in Gesprächen, um eine Lösung nach Paragraph 119b Absatz 1 Satz 3 SGB V sicherzustellen.

In besonderen Situationen kann eine Versorgung zudem über den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgen und in medizinischen Notfällen der Rettungsdienst hinzugezogen werden, die Versorgung wird über die Krankenhäuser sichergestellt.

Im Rahmen der AG zur medizinischen Versorgung in Pflegeeinrichtungen, die eine AG des Landesgremiums nach Paragraph 90a SGB V und verantwortlich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz angesiedelt ist, wurde das Thema mehrfach behandelt und auf weitere Werbung für den Abschluss von Kooperationsverträgen gesetzt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass stationäre Pflegeeinrichtungen, die ihr Angebot in eine ambulante Struktur überführen, keine Kooperationsverträge nach Paragraph 119b SGB V abschließen können, da diese Angebote nicht als stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des Gesetzes gelten.

Anfrage 17: Feststellungserklärungen zur Grundsteuer für bremische Liegenschaften

**Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)
vom 26. Januar 2023**

Ich frage den Senat:

1. Für wie viele Liegenschaften, die sich im Eigentum des Landes Bremen befinden, ist eine Grundsteuererklärung zwecks Neufestsetzung der Bemessungsgrundlagen ab dem Kalenderjahr 2025 einzureichen?

2. Wie viele der Feststellungserklärungen aus Frage 1. stehen noch aus, und bis wann werden sie vom Land Bremen voraussichtlich bei den zuständigen Finanzbehörden vollständig eingereicht worden sein?

3. Rechnet der Senat aufgrund der Neufestsetzung der Grundsteuer für seine Liegenschaften ab 2025 mit Mehrbelastungen für den bremischen Haushalt, und wenn ja, wie hoch werden diese Mehrbelastungen voraussichtlich ausfallen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Es befinden sich 155 grundsteuerpflichtige Liegenschaften im Eigentum des Landes Bremen, für die eine Grundsteuererklärung einzureichen ist.

Zu Frage 2:

Es wurden 110 Feststellungserklärungen eingereicht. Für die 45 noch ausstehenden Liegenschaften ist eine Abarbeitung bis Ende April 2023 geplant. Die Bearbeitungszeit ist vorrangig durch eine fehlende Datengrundlage für die Grundstücke, bei denen eine Verschiebung der Schuldnerschaft stattgefunden hat sowie durch komplexere Erbbaurechtsfälle und Mietkonstellationen begründet. Der Prozess wurde vorab mit dem Finanzamt abgestimmt.

Zu Frage 3:

Die Festlegung der Hebesätze der Gemeinde erfolgt im Jahr 2024. Zur Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen kann demnach noch keine Auskunft gegeben werden.

Anfrage 18: Ehe ohne Ehefähigkeitszeugnis?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 27. Januar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie oft ist in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Bremen eine Eheschließung von oder mit Ausländern an der, von den Betroffenen nicht zu vertretenden, Nichtvorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses, gescheitert?

2. Aus welchem Grund konnten die erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisse nicht vorgelegt werden, und welche augenscheinlichen Häufungen in Bezug auf die jeweiligen Herkunftsländer, die zur Ausstellung verpflichtet wären, gab es dabei?

3. Welche Ausnahmen und Härtefallregelungen gibt es im Land Bremen, um auf die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses bei einer Eheschließung in Bremen zu verzichten, wie häufig wurden diese in den letzten drei Jahren angewendet, und welche Gebühren entstehen in einem solchen Fall?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Ein entsprechender Sachverhalt ist den Bremer Standesämtern nicht bekannt und wird in der Praxis auch eher nicht eintreten. Ehefähigkeitszeugnisse werden von aktuell 29 Ländern, unter anderem Österreich, Schweiz, Türkei, Neuseeland et cetera, ausgestellt.

Das Befreiungsverfahren, korrekt: Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses, beim Oberlandesgericht, OLG, stellt somit in der Praxis nicht die Ausnahme, sondern den Regelfall dar.

Dieses Verfahren kommt auch dann in Betracht, wenn

- die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit nicht hinnehmbaren Gefahren verbunden ist, unter anderem bei Krieg und Naturkatastrophen,
- wenn glaubhaft gemacht wird, dass seit Beantragung des Ehefähigkeitszeugnisses mehr als drei Monate verstrichen sind, ohne dass das Zeugnis oder eine sonstige Benachrichtigung eingetroffen ist,
- der Heimatstaat die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses aus Gründen verweigert, die mit der Eheschließung nicht im Zusammenhang stehen, unter anderem Verweigerung des Militärdienstes.

Ausländische Mitbürger:innen dürfen in Deutschland eine Ehe nur eingehen, wenn ihnen eine Bescheinigung ihres Heimatstaates vorliegt, wonach der beabsichtigten Eheschließung nach den Gesetzen ihres Heimatstaates keine Hindernisse entgegenstehen. Mit diesem sogenannten Ehefähigkeitszeugnis wird die Prüfung des deutschen Standesamtes erleichtert, ob das Heimatrecht die Eheschließung erlaubt. So genannte „hinkende Ehen“, das heißt die Ehe wird von einem Recht als wirksam angesehen und von einem andern als unwirksam, müssen vermieden werden.

Eine Vielzahl von Staaten wie zum Beispiel Afghanistan stellen solche Ehefähigkeitszeugnisse jedoch nicht aus. Die hiervon betroffenen ausländischen Mitbürger:innen können sich in diesem Fall von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses befreien lassen.

Die Entscheidung über die Befreiung trifft die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bremen. Hierfür wird geprüft, ob nach dem jeweiligen Heimatrecht ein Ehehindernis vorliegt oder die sachlichen Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe, wie beispielsweise die Ehemündigkeit, fehlen.

Zu beantragen ist die Befreiung unter Vorlage aller hierfür vom Oberlandesgericht als erforderlich festgelegten Unterlagen bei dem jeweils zuständigen Standesamt, das den

Antrag an das Oberlandesgericht weiterleitet. Eine Antragstellung unmittelbar beim Oberlandesgericht ist nicht möglich.

Auf der Basis des jeweiligen Aufwandes werden Gebühren erhoben.

Eine Gebühr in Höhe von 130 Euro wird von den Standesämtern im Land Bremen erhoben, wenn bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ausländisches Recht zu beachten ist und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist.

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen erhebt für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses eine Gebühr von bis zu 305 Euro, wobei die Mindestgebühr in Bremen 30 Euro beträgt. Die Bemessung der Höhe der Gebühr erfolgt nach der Bewertung des Aufwandes aber auch unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller:innen.

**Anfrage 19: Stand der geplanten Landesaufnahmeanordnung zu Syrien
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 31. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Stand hat die Abstimmung über die Landesaufnahmeanordnung zu Syrien, die bereits für das Jahr 2022 geplant war und welche Ressorts sind beteiligt?
2. In welchen Punkten besteht noch Abstimmungsbedarf, und seit wann sind diese Punkte in der Abstimmung zwischen Ressorts?
3. Bis wann beabsichtigt der Senat, die Landesaufnahmeanordnung zu beschließen?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die Eckpunkte für die Neuauflage des 2021 ausgelaufenen Landesaufnahmeprogramms für syrische Geflüchtete mit verwandtschaftlichen Bezügen nach Bremen sind zwischen dem Senator für Inneres und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport abgestimmt.

Wie auch in dem früheren Programm wird es erforderlich sein, dass der Lebensunterhalt der einreisenden Angehörigen durch private Mittel der Angehörigen gesichert wird. Dazu ist eine formelle Verpflichtungserklärung abzugeben.

Um die finanzielle Belastung der Angehörigen zu begrenzen, sollen die Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Erstmalig soll in diesem Programm die Möglichkeit eröffnet werden, dass sich für die Sicherstellung des Lebensunterhalts bis zu vier Personen verbindlich verpflichten können. Die daraus resultierenden grundsätzlichen Rechts- und Anwendungsfragen werden derzeit von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der gegebenenfalls ein Erstattungsanspruch aus einer solchen Verpflichtungserklärung zusteht, geprüft.

Unter Beteiligung des Senators für Finanzen und des Magistrats der Stadt Bremerhaven werden voraussichtlich bis Ende März die Gesamtkosten des Programms ermittelt sein. Die Befassung des Senats soll dann unverzüglich erfolgen.

**Anfrage 20: Vorgaben des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) bezüglich Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude eingehalten?
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 7. Februar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Konnte die gesetzlich bis zum 31. Dezember 2022 gebotene Erfassung der Barrierefreiheit aller öffentlichen Gebäude in Bremen und Bremerhaven termingerecht komplett abgeschlossen und in der CAD-basierten Datenbank von Immobilien Bremen hinterlegt werden und wenn nein, warum nicht?
2. Wo und wie kann sich die interessierte Öffentlichkeit seit dem 1. Januar 2023 über den jeweils aktuellen Erfassungsstand informieren und die weitere Entwicklung nachvollziehbar begleiten?
3. Zu wann werden die ersten Maßnahmen- und Zeitpläne zum Abbau vorhandener Barrieren vorgelegt, und mit welchen finanziellen Mitteln sind zukünftig zu erfolgende Gebäudesanierungen bereits haushaltstechnisch hinterlegt, bitte nur speziell für die Erstellung und Umsetzung der Maßnahmenpläne bereitgestellte Mittel angeben?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Für das SVIT wurden bis zum 31. Dezember 2022 circa 95 Prozent der Flächen erfasst und in der CAD-basierten Datenbank von Immobilien Bremen hinterlegt. Über das SVIT hinaus werden bei Immobilien Bremen keine Daten verwaltet. Der Projektabschluss ist zum Ende der Osterferien 2023 geplant. Die Verzögerung der Erfassung ist durch eine erschwerte Terminfindung für die Begehungen im Erfassungszeitraum hervorgerufen. Teilweise wurden Begehungen von Einrichtungen coronabedingt zu den angesetzten Terminen nicht ermöglicht. Die Begehung von Schulen findet zudem nur in den Ferienzeiten statt. Die Herbstferien 2022 konnten aufgrund von Corona-Erkrankungen und Quarantäne innerhalb des Begehungsteams nicht vollständig ausgenutzt werden.

In Bremerhaven konnte die Erfassung ebenfalls noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Insbesondere Verzögerungen bei der Besetzung der zu diesem Zweck eingerichteten Stellen ist hierfür die Ursache.

Zu Frage 2:

Es handelt sich um ein Arbeitsinstrument, welches nicht selbsterklärend nutzbar ist. Ein Zugang zu dieser verwaltungsinternen Datenbank kann nicht ermöglicht werden. Für Detailfragen der interessierten Öffentlichkeit im Einzelfall steht die Verwaltung in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Der Abbau von vorhandenen Barrieren erfolgt sukzessive im Rahmen der Umsetzung laufender Bauprogramme. Sie ist zudem grundsätzlich Bestandteil bei einer Gesamtsanierung.

Anfrage 21: Drogendealer mit gestohlenem Auto Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 7. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte im Falle eines Mannes, der in Bremen-Burglesum am 8. Dezember 2021 um 18:15 Uhr unter Drogeneinfluss ein gestohlenen Auto fuhr und bei einer Durchsuchung des Autos und seiner Wohnung Drogen, Bargeld und Schmuck gefunden wurde, Polizeimeldung 0900, der Tatverdacht gegen den Beschuldigten erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe?, und konnte der Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit ist der Täter seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Gegen den Beschuldigten wurden Ermittlungsverfahren zu insgesamt drei Tatvorwürfen eingeleitet. Hinsichtlich zwei dieser drei Tatvorwürfe erfolgte zwischenzeitlich eine Einstellung des Verfahrens gemäß Paragraph 154 Absatz 1 StPO, Teileinstellung bei mehreren Taten. Hinsichtlich des dritten Tatvorwurfs dauern die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegenwärtig noch an.

Der Beschuldigte ist nach der Tat mit Volksverhetzung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzung, Nötigung, Diebstahl und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Insoweit wurden jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Anfrage 22: Polizei geht gegen Straßendealer vor

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 7. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Falle des Drogenhandels in der Bahnhofsvorstadt am 17. August 2021 in den Abendstunden, als mehrere Männer von der Polizei beim Verkauf und Kauf von Cannabis beobachtet wurden, Polizeimeldung 0618, alle Tatverdächtigen ermittelt werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe?, und konnten die Tatverdächtigen inhaftiert und gegebenenfalls abgeschoben werden?

3. Inwieweit sind die in diesem Fall ermittelten Täter seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten sieben Beschuldigte ermittelt werden.

Ein Angeklagter ist zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Zu einem Angeschuldigten ist ein Verfahren beim Amtsgericht anhängig. Vier Verfahren sind als Vergehen gemäß Paragraph 31a Absatz 1 BtMG eingestellt worden. Zu einem Verfahren wurde noch kein Verfahrensausgang verzeichnet.

Seit der Tat sind vier der sieben Personen erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Eine Person davon mit einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. Eine weitere mit fünf Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und einem Diebstahlsdelikt. Eine Person ist seit der Tat 15 Mal in Erscheinung getreten, darunter überwiegend mit räuberischem Diebstahl und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Eine weitere Person ist seitdem 20 Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, darunter überwiegend wegen Beleidigung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Sachbeschädigung.

Insoweit wurden jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Anfrage: 23: Polizei findet Drogen und Bargeld
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 7. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Falle des Drogenfundes in Bremen-Walle am 11. Januar 2020 gegen 20:00 Uhr, als Einsatzkräfte der Polizei Bremen einen Hinweis erhielten, dass in einem Ladenlokal im Steffensweg mehrere Menschen anwesend seien und gegen die Coronaverordnung verstoßen würden, vor Ort bei der Durchsuchung der ehemaligen Gaststätte mehrere Kilo Marihuana, eine größere Menge Bargeld und Schmuck fanden und bei sich anschließenden weiteren Wohnungsdurchsuchungen in Bremen und Niedersachsen mehrere Kilo Amphetamine, Ecstasy-Pillen, Marihuana und auch Falschgeld, sowie Feinwaagen und Verpackungsmaterial fanden, Polizeimeldung 0031, alle Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe?, und konnten die Tatverdächtigen gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit sind die ermittelten Täter seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten sechs Beschuldigte ermittelt werden.

Das Landgericht hat einen Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und elf Monaten verurteilt und Vermögenswerte in Höhe von 62 300 Euro eingezogen. Zu einem Angeschuldigten ist ein Verfahren beim Amtsgericht anhängig.

Bei einem Beschuldigten wurde das Verfahren gemäß Paragraf 170 Absatz 2 StPO und bei drei Beschuldigten gemäß Paragraf 154 Absatz 1 StPO eingestellt.

Seit der Tat sind vier der sechs Personen erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Eine Person wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz und eine dreimal wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Eine Person ist wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, einem Diebstahl und des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und eine weitere Person ist jeweils zwei Mal wegen Geldfälschung, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie einmalig wegen des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Einfluss berauschender Mittel seitdem strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Insoweit wurden jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Anfrage 24: Polizei nimmt Drogendealer und Lieferanten fest
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 7. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte im Falle eines Drogendeals am 1. Juni 2021 in Bremen-Mitte, als Zivilkräfte der Bremer Polizei einen 24 Jahre alten Drogendealer und seinen 36-jährigen Drogenlieferanten vorläufig festnahmen und die Ermittler Betäubungsmittel und

Bargeld beschlagnahmten, der 36 Jahre alte Verdächtige beim Fluchtversuch einen Polizisten am Kopf verletzte, im Fahrzeug des Lieferanten mehrere Verkaufseinheiten Kokain, eine höhere Bargeldsumme und ein Messer sichergestellt wurden und an seiner Wohnadresse ebenfalls Geld und Kokain beschlagnahmten und bei dem 24 Jahre alten Dealer, die Einsatzkräfte weitere Drogen sicherstellten, Polizeimeldung 0417, der Tatverdacht gegen beide Verdächtige erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe? und konnten die Tatverdächtigen inhaftiert werden?

3. Inwieweit sind die ermittelten Täter seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten zwei Beschuldigte ermittelt werden. Das Landgericht hat einen der beiden Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt und Vermögenswerte in Höhe von rund 12 000 Euro eingezogen.

Das Amtsgericht hat den anderen Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt.

Einer der Angeklagten ist seit der Tat drei Mal mit Körperverletzungsdelikten erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Insoweit wurden jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Anfrage 25: Ermittlungsgruppe Straßendeal erfolgreich

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 7. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall der Festnahme eines Straßendealers im Bremer Stadtgebiet am 4. Mai 2021, als die Polizei Bremen einen 34 Jahre alten Straßendealer festnahm wobei zwei Polizisten leicht verletzt wurden, die Ermittlungsgruppe „Straßendeal“ Bargeld in fünfstelliger Höhe und circa 10 Kilogramm Drogen beschlagnahmte, Ermittlungen gegen mindestens acht weitere Männer einleitete und bei sich anschließenden zehn weiteren Durchsuchungen insgesamt mehr als sieben Kilogramm Marihuana und mehrere Kilogramm anderer Betäubungsmittel sowie hohe Bargeldbeträge sichergestellt wurden, Polizeimeldung 0337, der Tatverdacht gegen alle Beschuldigten erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe?, und konnten die Tatverdächtigen gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit sind die ermittelten Tatverdächtigen seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten zwölf Beschuldigte ermittelt werden.

Das Landgericht hat davon zwei Angeklagte jeweils zu Freiheitsstrafen von sechs Jahren und vier Monaten sowie fünf Jahren und drei Monaten verurteilt und Vermögenswerte in Höhe von 2 430 Euro beziehungsweise 3 085 Euro eingezogen.

Zu zwei weiteren Angeschuldigten ist Anklage beim Amtsgericht erhoben worden. Bei einem Beschuldigten wurde Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt. Bei fünf Beschuldigten wurde das Verfahren gemäß Paragraf 170 Absatz 2 StPO und bei zwei Beschuldigten gemäß 31a BtMG eingestellt.

Seit der Tat sind sechs der zwölf Personen erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Zwei Personen jeweils einmal wegen Diebstahls. Eine Person wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Eine Person wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung und Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Eine Person wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Waffengesetz sowie das Arzneimittelgesetz. Eine Person ist seitdem mit zwei Sachbeschädigungen, einer Beleidigung und des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Insoweit wurden jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Anfrage 26: Polizei findet Drogen nach Ruhestörung
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 7. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte im Falle eines Drogenfundes in der Bremer Neustadt am 18. Februar 2021 um 12:00 Uhr, als Einsatzkräfte der Polizei Bremen in der Wohnung eines 32-Jährigen, der selbst die Polizei alarmierte und sich über Lärm in der darüber liegenden Wohnung beschwerte, woraufhin die Einsatzkräfte vor Ort starken Geruch von Marihuana wahrnahmen und bei der anschließenden Durchsuchung Cannabis, Zubehör zum Anbau und mehrere Marihuana-Pflanzen entdeckten, Polizeimeldung 0119, der Tatverdacht gegen den Beschuldigten erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe?, und konnte der Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit ist der Beschuldigte seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten drei Beschuldigte ermittelt werden. Die strafrechtlichen Ermittlungen hierzu dauern an.

Seit der Tat sind die Beschuldigten erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ein Beschuldiger wegen des Erschleichens von Leistungen und ein Beschuldiger wegen Unterschlagung. Ein Beschuldiger ist mit drei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, zwei Diebstählen, Urkundenfälschung und des Verstoßes gegen das Straßenverkehrsgesetz strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Insoweit wurden jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Anfrage 27: Waffen, Autos und Drogen beschlagnahmt
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 7 Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Falle der Vollstreckung mehrerer Durchsuchungsbeschlüsse und Untersuchungshaftbefehle, unter anderem in Bremen am 4. Februar 2021 um 6:00 Uhr, als sechs Beschuldigte an ihren Adressen angetroffen und verhaftet wurden, ein Mann beim Erblicken der Einsatzkräfte drei Kilogramm Drogen aus dem Fenster warf und die Ermittler darüber hinaus in seiner Wohnung weitere zwei Kilo Marihuana fanden und insgesamt Waffen, Munition, mehrere Autos, darunter ein Porsche Cayenne und ein Volvo XC60 und diverse E-Bikes beschlagnahmten, Polizeimeldung 0082, der Tatverdacht gegen alle Beschuldigten erhärtet werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe?, und konnten die Tatverdächtigen gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit sind die in diesem Fall ermittelten Tatverdächtigen seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten neun Beschuldigte ermittelt werden.

In einem Verfahren hat das Landgericht zwei Angeklagte jeweils zu Freiheitsstrafen von sieben Jahren sowie sieben Jahren und zehn Monaten verurteilt und Vermögenswerte in Höhe von 1 120 000 Euro beziehungsweise 1 080 000 Euro eingezogen.

In einem Verfahren hat das Landgericht zwei Angeklagte jeweils zu Freiheitsstrafen von sechs Jahren und vier Monaten sowie sechs Jahren und neun Monaten verurteilt und Vermögenswerte in Höhe von 192 610 Euro beziehungsweise 438 660 Euro eingezogen.

In einem Verfahren wurde ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und vier Monaten verurteilt. Dabei sind Vermögenswerte in Höhe von 224 670 Euro eingezogen worden.

In einem Verfahren hat das Landgericht einen Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt und Vermögenswerte in Höhe von 67 000 Euro eingezogen.

Zu einem Angeschuldigten ist am 17. November 2022 Anklage beim Landgericht und zu einem weiteren Angeschuldigten am 9. November 2022 Anklage beim Amtsgericht erhoben worden.

Bei einem Beschuldigten ist das Verfahren gemäß Paragraf 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden.

Zwei der neun Personen sind seit der Tat erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten, davon eine mit einem Körperverletzungsdelikt und eine wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Insoweit wurden jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Anfrage 28: Angebliche Einbrecher in der Vahr Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 7. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte im Falle eines vorgetäuschten Einbruchs in der Bremer Vahr am 15. Januar 2021 um 15:00 Uhr, als ein junger Mann beim Notruf schilderte, dass sich Einbrecher in seiner Wohnung befinden würden, die Polizei sich mittels einer Ramme

Zutritt zur Wohnung verschaffte, in der sich offensichtlich keine fremden Personen befanden und der 20-Jährige stattdessen mit einem Fleischermesser in der Hand vor die Beamten trat, die Staatsanwaltschaft Bremen daraufhin einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Mannes erwirkte und hierbei diverse Drogen, Messer und Mobiltelefone beschlagnahmt wurden, Polizeimeldung 0043, der Tatverdacht gegen den Beschuldigten erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe?, und konnte der Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit ist der Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Das Verfahren gegen den Beschuldigten ist gemäß Paragraph 153 StPO eingestellt worden.

Seit der Tat ist der Beschuldigte erneut sieben Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, darunter drei Mal wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, zwei Mal wegen räuberischer Erpressung und jeweils einmal wegen gefährlicher Körperverletzung und Missbrauch von Notrufen oder Vortäuschen von Hilfsbedürftigkeit. Insoweit wurden jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Anfrage 29: Polizei stellt Drogen in Wohnung sicher Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 7. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte im Falle eines Drogendeals in Bremen-Schwachhausen am 5. März 2021 um 10:15 Uhr, als Einsatzkräfte der Polizei einen 43 Jahre alten mutmaßlichen Drogenhändler stellten und in seiner Wohnung eine größere Menge Rauschgift, unter anderem Heroin und Kokain fanden, insgesamt waren es fast ein Kilo Heroin und größere Mengen Kokain und Cannabis, Polizeimeldung 0175, der Tatverdacht gegen den Beschuldigten erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe?, und konnte der Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit ist der Beschuldigte seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten dauern gegenwärtig noch an.

Der Beschuldigte ist seit der Tat nicht erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Anfrage 30: Schlag gegen Drogenhandel Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 7. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Falle der Vollstreckung zahlreicher Hausdurchsuchungsbeschlüsse und Haftbefehlsanordnungen im Bremer Stadtgebiet in der Zeit vom 14. Dezember bis 16. Dezember 2021, als die Polizei mehrere Wohnungen im Rahmen von Ermittlungen zur Drogenkriminalität durchsuchte und dabei Drogen und Bargeld sicherstellte sowie vier Haftbefehle vollstreckte und Vermögenswerten in Höhe von mehr als 800 000 Euro sicherte, Polizeimeldung 0918, der Tatverdacht gegen alle Beschuldigten erhärtet werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe?, und konnten alle Tatverdächtigen dauerhaft inhaftiert werden?
3. Inwieweit sind die in diesem Fall ermittelten Tatverdächtigen seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten 18 Beschuldigte ermittelt werden. Das Landgericht hat einen Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt und Vermögenswerte in Höhe von 347 840 Euro eingezogen. Das Landgericht hat zwei weitere Angeklagte jeweils zu Freiheitsstrafen von fünf Jahren sowie vier Jahren und neun Monaten verurteilt und Vermögenswerte in Höhe von 13 583 Euro beziehungsweise 10 640 Euro eingezogen. Weitere Verfahren zu drei Angeschuldigten sind noch nicht abgeschlossen. Es wurden zu zwei weiteren Angeschuldigte Anklagen am Landgericht erhoben, eine am 30. März 2022 und eine am 30. Januar 2023. Gegen einen Angeschuldigten ist zudem am 24. Januar 2023 Anklage beim Amtsgericht erhoben worden. Gegen drei Beschuldigte wurde das Verfahren gemäß Paragraph 170 Absatz 2 StPO und gegen zwei Beschuldigte gemäß Paragraph 154 Absatz 1 StPO eingestellt. Die Ermittlungen zu vier Beschuldigten dauern an. Seit der Tat sind sechs der 18 Personen jeweils einmal erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten, davon mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, Bedrohung, Diebstahl, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und einem Sexualdelikt. Insoweit wurden jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Anfrage 31: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Gerecht und fair: Entlastung jetzt – Energiearmut verhindern“ I

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 9. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Umsetzungsstand hat die folgende Maßnahme, die von der Bürgerschaft am 15. September 2022 gefordert wurde: „in Kooperation mit der SWB AG auf ein Förderprogramm für den Austausch und Wechsel zu energieeffizienteren Kühlgeräten hinzuwirken, mit dem Ziel, Leistungsempfänger:innen und Haushalte mit niedrigem Einkommen, denen es nicht ohne weiteres möglich ist, energieeffizientere Geräte zu erwerben, eine Neuanschaffung zu ermöglichen. Hierfür ist eine zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie zu entwickeln und eine niedrigschwellige Beantragung zu gewährleisten“, Drucksache 20/1581?

2. Sofern die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde: Bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

In Bremen und Bremerhaven ist im Rahmen des Beratungsangebotes „Stromspar-Check“ und damit in direkter Ansprache vor Ort das Thema energieeffiziente Kühlgeräte aufgegriffen worden. Der „Stromspar-Check“ ist ein bundesweit durchgeführtes Beratungsangebot für Haushalte mit einem Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze des Deutschen Caritasverbandes, DCV, und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands, eaD, gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Umgesetzt wird der „Stromspar-Check“ von lokalen Partner:innen, dazu gehören in Bremen energie-konsens und das Tochterunternehmen beks EnergieEffizienz sowie Beschäftigungsgesellschaften wie der WaBeQ in Bremen und das Förderwerk in Bremerhaven. Letztere bilden ehemalige Sozialleistungsempfänger:innen zu anerkannten Serviceberater:innen für Energie- und Wassertechnik aus, die dann als Stromsparhelfer:innen vor Ort beraten. Die Beratung beinhaltet den Einbau von technischen Einsparhilfen im Wert von bis zu 60 Euro, LED-Lampen, Durchflussregler, Kühlschränkeinstellungen und so weiter, und eine Förderung von effizienten Kühlschränken bis 150 Euro. Die swb fördert darüber hinaus den Kauf von energieeffizienten Haushaltsgroßgeräten für ihre Stromkund:innen mit 25 Euro.

Anfrage 32: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Gerecht und fair: Entlastung jetzt – Energiearmut verhindern“ II

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 9. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Umsetzungsstand hat die folgende Maßnahme, die von der Bürgerschaft am 15. September 2022 gefordert wurde: „das „Konzept zur Realisierung des Härtefallfonds zur Reduzierung von Energie- und Wassersperren“ vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen und der bisherigen Praxiserfahrung in dem Sinne weiterentwickeln, dass mehr Sperren abgewendet werden. Auch die öffentliche Kommunikation des Fonds muss entsprechend der neuen Ausgestaltung weiterentwickelt und beispielsweise durch weitere Mittel, zum Beispiel Social Media, und in verschiedenen Sprachen ergänzt werden“, Drucksache 20/1581?

2. Sofern die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde: Bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Konzept des Härtefallfonds hat sich nach Auffassung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport grundsätzlich bewährt. Sofern die Übernahme von Energie- und Wasserschulden beantragt wurde, konnte die jeweilige Notlage durch Gewährung von Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern II oder XII oder durch Zahlungen aus dem Härtefallfonds gelöst werden. Auch die von der Bundesregierung wegen höherer Preise, Inflation und gestiegenen Energiekosten zusätzlich beschlossenen Unterstützungslösungen haben einen Beitrag geleistet.

Eine Weiterentwicklung des Härtefallfonds ist in Planung. Es ist zu erwarten, dass im weiteren Verlauf anlässlich der Erstellung der Jahresverbrauchabrechnungen durch

die Versorgungsunternehmen ein größerer Personenkreis in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Daher plant der Senat die Gruppe der Geringverdiener:innen ohne Sozialleistungsbezug deutlich stärker beim sogenannten Härtefallfonds zur Reduzierung von Energie- und Wassersperren mit in den Blick zu nehmen. Der Senat strebt eine zügige Umsetzung an. Dieses Vorhaben soll der Öffentlichkeit über entsprechende Mitteilungen und Flyer vermittelt werden.

Informationen zum Härtefallfonds bekommen die Betroffenen auf der Internetseite SOS-Stromsperre – Hotline: 0800 8765430. Dort sind die Informationen mehrsprachig verfügbar. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport prüft in Kooperation mit den Institutionen des Runden Tisches, inwieweit die Informationen zu „Zapenduster“ und zum Härtefallfonds in den Sozialen Medien veröffentlicht werden.

Anfrage 33: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Gerecht und fair: Entlastung jetzt – Energiearmut verhindern“ III
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 9. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Umsetzungsstand hat die folgende Maßnahme, die von der Bürgerschaft am 15. September 2022 gefordert wurde: „mit einer dezentralen und digitalen Informationskampagne Nicht-Leistungsbeziehende mit geringem Einkommen auf die Möglichkeit der einmaligen Übernahme von Nachforderungen durch die Jobcenter hinzuweisen sowie bei Leistungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen, zum Beispiel Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung im Alter, zu werben“, Drucksache 20/1581?

2. Sofern die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde: Bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Beratungen hinsichtlich einmaliger Ansprüche erfolgen im Einzelfall auf Nachfrage. In Bremen gibt es ein verlässliches Netz an Beratungseinrichtungen, die die sozialrechtlichen Bestimmungen kennen und entsprechend weitergeben. Die von der Bundesregierung wegen höherer Preise, Inflation und gestiegenen Energiekosten zusätzlich beschlossenen Unterstützungsleistungen wurden medial verbreitet. In Bremen haben diverse regionale Medien auf Angebote verwiesen.

Zu Frage 2:

Der Senat plant, die Gruppe der Geringverdiener:innen ohne Sozialleistungsbezug deutlich stärker beim sogenannten Härtefallfonds zur Reduzierung von Energie- und Wassersperren mit in den Blick zu nehmen und Unterstützung bei derartigen Schulden anzubieten. Das Vorhaben soll der Öffentlichkeit über entsprechende Mitteilungen und Flyer vermittelt werden.

Anfrage 34: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Gerecht und fair: Entlastung jetzt – Energiearmut verhindern“ IV
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 9. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Umsetzungsstand hat die folgende Maßnahme, die von der Bürgerschaft am 15. September 2022 gefordert wurde: „einen Vorschlag zu erarbeiten, wie und in welchem Umfang für öffentliche Betriebe, Gesellschaften, Vereine, kulturelle Einrichtungen sowie zuwendungs- oder entgeltfinanzierte Projekte und Einrichtungen eine Kompensation für gestiegene Betriebskosten geleistet werden kann. Energieeinsparpotenziale und existierende Bundeshilfsprogramme sind vorrangig zu prüfen und auszuschöpfen“, Drucksache 20/1581?

2. Sofern die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde: Bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Mit seinem Eckpunktepapier vom 16. August 2022 hat der Bremer Senat neben zahlreichen beschlossenen Maßnahmen zu Energieeinsparungen 10 Millionen Euro für die Umsetzung der erforderlichen sozialen und ökonomischen Stützmaßnahmen infolge der rasant steigenden Energiepreise bei der Gas- und Stromversorgung vorgesehen. Diese Mittel wurden im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2022 bereitgestellt. Ein Großteil der Förderanträge bezog sich auf die gestiegenen Energiekosten bei Zuwendungsempfängenden und Beteiligungsgesellschaften und betrug rund 2,4 Millionen Euro.

Die notwendigen Mittelbedarfe zur Bekämpfung der Klimakrise sowie zur Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise stellen nach Auffassung des Senats eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die vom Senat eingebrachten Entwürfe für die Nachtragshaushalte 2023, Drucksache 20/1737 sowie 20/831 S, beinhalteten daher für den Haushalt des Landes die Empfehlung an die Bürgerschaft, die Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation zu beschließen und damit eine Notlagenkreditfinanzierung zu ermöglichen.

Die Mittelbedarfe im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sowie der dadurch ausgelösten akuten Energiekrise sind als Globalmittel mit 500 Millionen Euro für 2023 eingeplant. In seiner Sitzung am 15. November 2022 hat der Senat die inhaltlichen Eckpunkte möglicher Maßnahmen formuliert und damit den Rahmen umrissen. Durch Analysen der Förderprogramme des Bundes sollen Förderlücken identifiziert und durch landeseigene Programme geschlossen werden. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der notlagenkreditfinanzierten Maßnahmen wird fortlaufend insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkung von Bundesmaßnahmen sowie der weiteren Lageentwicklung im Haushaltvollzug 2023 zu konkretisieren sein.

Unter Federführung der Senatskanzlei und des Senators für Finanzen wird zurzeit das Verfahren zur Steuerung des Haushaltsvollzugs der 500 Millionen Euro Globalmittel erarbeitet, welches spätestens bis Ende März 2023 im Senat verständigt sein soll. Dabei sollen auch die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft, Drucksache 20/1581, aufgegriffen werden.

Hierbei wurde im Hinblick auf die Förderung von Beteiligungen und Zuwendungsempfängenden, die durch die gestiegenen Energiekosten in eine Schieflage geraten sind, eine „Unterarbeitsgruppe Zuwendungen“ innerhalb des Koordinierungsstabes Gas-mangellage gegründet, um ein einheitliches und effizientes Verfahren zu erarbeiten. Vertretende aller Ressorts stimmen sich in diesem Gremium mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen über das Verfahren ab.

Ein abschließender Zugriff auf die 500 Millionen Euro Globalmittel ist möglich, nachdem die Bremische Bürgerschaft dem Nachtragshaushalt 2023 in 2. Lesung zugestimmt hat und das Gesetz verkündet ist.

Anfrage 35: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Gerecht und fair: Entlastung jetzt – Energiearmut verhindern“ V
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 9. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Umsetzungsstand hat die folgende Maßnahme, die von der Bürgerschaft am 15. September 2022 gefordert wurde: „mit einer Informationskampagne das differenzierte Angebot an, aufsuchenden, Energieeinsparberatungen der Verbraucherzentrale, Stromsparmcheck und Energiekonsens bei Privathaushalten und gewerblichen Akteur:innen stärker bekannt zu machen und intensiver zu bewerben. Die Kampagne ist mehrsprachig und multimedial durchzuführen“, Drucksache 20/1581?
2. Sofern die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde: Bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Zuge der Klimaschutzkampagne „#senkmit: Weniger CO₂ – mehr Zukunft“ informiert die Klimaschutzagentur energiekonsens Bürger:innen im Land Bremen intensiv zum Thema Energiesparen. Die Kampagne nutzt mit Werbeflächen, einer Homepage, Social-Media-Aktivitäten und Videos vielfältige Informationskanäle. Der Fokus der Kampagne liegt auf der Vermittlung von niedrigschwelligen, kostenfreien oder geringinvestiven und effektiven Maßnahmen für den Alltag und der Bekanntmachung lokaler Beratungsstellen und Beratungsangebote. Neben einem mehrsprachigen Zugang wurden auf der Kampagnen-Website animierte Videos eingebunden, die so konzipiert sind, dass sie auch ohne Sprachkenntnisse verständlich sind. Außerdem wurden Flyer in mehreren Sprachen erstellt und verteilt sowie QR-Code-Verlinkungen mehrsprachig ausgeführt.

Anfrage 36: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Gerecht und fair: Entlastung jetzt – Energiearmut verhindern“ VI
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 9. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Umsetzungsstand hat die folgende Maßnahme, die von der Bürgerschaft am 15. September 2022 gefordert wurde: „angesichts der hohen Zahl von Verbraucher:innen, die Probleme haben ihre Energierechnungen zu begleichen, Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine ergänzende Energierechtsberatung und eine Budgetberatung bei der Verbraucherzentrale zu schaffen Die Berater:innen der Verbraucherzentrale sollen zukünftig wie bereits die Berater:innen des Stromspar-Checks mit sogenannten „Energiesparartikeln“ ausgestattet werden, da durch Artikel wie LED-Leuchten, Kühlschrankschrankthermometer, Steckerleisten, Wasserspararmaturen oder Thermohygrometer eine unmittelbare Kontrolle und Einsparung der Energiekosten ermöglicht wird“, Drucksache 20/1581?
2. Sofern die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde: Bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Mittelbedarfe im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sowie der dadurch ausgelösten akuten Energiekrise sind als Globalmittel mit 500 Millionen Euro für 2023 eingeplant. Derzeit wird das Verfahren zur Steuerung des Haushaltsvollzugs der 500 Millionen Euro Globalmittel erarbeitet, welches spätestens bis Ende März 2023 verständigt werden soll. Hierbei werden auch die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft, Drucksache 20/1581, Beschlusspunkt 18, zum Aufbau einer ergänzenden Energierechts- und Budgetberatung bei der Verbraucherzentrale aufgegriffen, siehe auch L 34. Es ist zu prüfen, inwiefern der Aufbau der Energierechts- und Budgetberatung bei der Verbraucherzentrale neues Personal erforderlich macht.

Ein abschließender Zugriff auf die 500 Millionen Euro Globalmittel ist möglich, nachdem die Bremische Bürgerschaft dem Nachtragshaushalt 2023 in 2. Lesung zugestimmt hat und das Gesetz verkündet ist.

Anfrage 37: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Gerecht und fair: Entlastung jetzt – Energiearmut verhindern“ VI

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 9. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Umsetzungsstand hat die folgende Maßnahme, die von der Bürgerschaft am 15. September 2022 gefordert wurde: „bei einer positiven Evaluierung der Pilotphase für die Förderung von Balkonsolaranlagen bei öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften einen Plan vorzulegen, wie das Förderprogramm für einkommensarme Mieter:innenhaushalte fortgeführt sowie entsprechend angepasst und ausgeweitet werden kann“, Drucksache 20/1581?

2. Sofern die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde: Bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Pilotphase zu Balkonsolaranlagen bei öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften befindet sich in der Umsetzung und konnte entsprechend noch nicht evaluiert werden. Aktuell wird durch die zuständige Arbeitsgruppe im Hause der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau das geforderte Pilotprojekt zur Installation von Balkon-PV-Systemen in Kooperation mit der GEWOBA für das Quartier „Lüssumer Heide“ projektiert. In Kooperation mit den zielgruppenerfahrenen Akteur:innen vor Ort sollen zunächst circa 30 Haushalte, die die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung erfüllen, adressiert werden. Begleitet wird die technische Umsetzung der PV-Module durch Energiesparberatungen und eine Evaluation, die klimaschutzrelevante und wirtschaftliche Aspekte erfasst.

Zu Frage 2:

Der Start der Beratung und Installation der Balkon-PV-Systeme innerhalb des Pilotprojekts orientiert sich am Sanierungsplan der GEWOBA und ist ab Juni 2023 geplant. Nach Evaluation der Pilotierung können gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verstärkung avisiert werden.

Anfrage 38: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Gerecht und fair: Entlastung jetzt – Energiearmut verhindern“ VIII

**Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 9. Februar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Umsetzungsstand hat die folgende Maßnahme, die von der Bürgerschaft am 15. September 2022 gefordert wurde: „einen Vorschlag für die Ausgestaltung und Einführung eines „Klimabonus“ zu erarbeiten. Damit soll die Bemessungsgrundlage für die Kosten der Unterkunft erhöht werden, wenn eine energetische Gebäudesanierung vorliegt beziehungsweise der Energieausweis für Wohngebäude einen entsprechenden energetischen Standard nachweist. Ziel ist es, dass höhere Kaltmieten in energetischen Wohnungen, unter Berücksichtigung der niedrigeren Nebenkosten, übernommen werden, und damit hohe Energiekosten vermieden werden“, Drucksache 20/1581?
2. Sofern die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde: Bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Einführung eines „Klimabonus“ bedarf der Kenntnis über die energetische Beschaffenheit von Wohngebäuden und der tatsächlichen Heizkosten. Ohne diese Daten kann der „Klimabonus“ nicht ermittelt werden. Diese Daten liegen aktuell nicht vor und bedürfen einer Erhebung. Sie werden nun im Zuge der Datenerfassung zur Einführung eines Mietenspiegels erhoben. Eine Datenauswertung ist in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2023 vorgesehen. Danach kann der Senat über die Einführung beziehungsweise Schaffung eines „Klimabonus“ entscheiden.

**Anfrage 39: Presseförderung als Beitrag zur Sicherung der regionalen Medien-
vielfalt und als Demokratieförderungsinstrument
Anfrage der Abgeordneten Martin Günthner, Mustafa Güngör und Fraktion der
SPD
vom 14. Februar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Pläne der Bundesregierung zur Presseförderung, die den flächendeckenden Erhalt von Medienvielfalt, Medienverbreitung und eine Stärkung des Journalismus zum Ziel haben?
2. Welchen Stellenwert für die demokratische Ordnung, die demokratische Meinungsbildung und Meinungsvielfalt haben nach Auffassung des Bremer Senats Regionalzeitungen mit ihrer Verankerung vor Ort und ihren journalistischen Angeboten?
3. Welche Möglichkeit sieht der Senat, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass diese entsprechend dem Koalitionsvertrag des Bundes zügig einen Vorschlag zur Presseförderung vorlegt?

Antwort des Senats

Frage 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet:

Der Senat ist dem Entschließungsantrag der Länder Sachsen und Niedersachsen „Für den Erhalt der Pressevielfalt - innovationsoffene und plattformneutrale Förderung der

flächendeckenden Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen schnellstmöglich beginnen“, Bundesratsdrucksache 309/22, beigetreten.

Der Senat macht sich die in der Entschließung formulierten Aussagen weiterhin zu eigen.

Freie Medien sind ein wesentliches Element unserer demokratischen Gesellschaft, ein besonders schützenswertes Kulturgut und ein bedeutender Wirtschaftsfaktor mit einer herausgehobenen Verantwortung. Insbesondere Regionalzeitungen sind aus Sicht des Senats Grundpfeiler der demokratischen Meinungsbildung und unverzichtbar für demokratische Ordnung, Meinungsvielfalt und gesellschaftliche Teilhabe vor Ort, die sich gerade in Zeiten von Fake-News und Filterblasen in den sozialen Medien als systemrelevant bestätigt haben.

Der Senat begrüßt - wie bereits im Rahmen des Bundesratsbeschlusses zum Ausdruck gebracht - für die regionale Medienlandschaft ausdrücklich, dass sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag dazu verpflichtet hat, die flächendeckende Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen zu gewährleisten und prüfen zu wollen, welche Fördermöglichkeiten dazu geeignet sind.

Zu dem am 16. September 2022 gefassten Beschluss konnte in der gebotenen Frist bei der Bundesregierung kein Sachstand zu den dortigen Überlegungen – zum Beispiel zur Idee einer befristeten Zustell- oder Transformationsförderung - ermittelt werden. Das Thema wird in die betreffenden Fachministerkonferenzen eingebracht und in Gesprächen mit der Bundesregierung weiterverfolgt.

Anfrage 40: Wie viele Strafverfahren führen in Bremen am Ende wirklich zu einer Verurteilung?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 14. Februar 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der im Jahr 2021 im Land Bremen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten 75 966 Strafverfahren haben mit einer Verurteilung geendet und wie viele davon wurden eingestellt, bitte auch in Prozent angeben?

2. An welcher Stelle steht Bremen im Bundesvergleich bei der Verurteilungs- und der Einstellungsquote?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Gerichtliche Strafverfahrensaußgänge können statistisch ausschließlich in einen Bezug zu den bei der Staatsanwaltschaft in einem bestimmten Berichtsjahr anhängig gewordenen Ermittlungsverfahren gestellt werden. Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik, PKS, handelt es sich um ein Kriminalitätslagebild, nicht hingegen um eine, verfahrensseitig kongruente, Vorstufe des justiziellen Verfahrensbestandes, da sich Erfassungsgrundsätze- und Zeiträume unterscheiden beziehungsweise zumindest unterscheiden können und der Staatsanwaltschaft, als Herrin des Verfahrens, eine rechtlich und/ oder verfahrensorganisatorisch abweichende Erfassung und Bearbeitung grundsätzlich freisteht, beispielsweise auch in der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit.

Im Folgenden wird die Beantwortung der Frage daher auf der Grundlage des staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbestandes des Berichtsjahres 2021 erfolgen.

Verfahren / Erledigungsart (2021):	Anzahl:
UJs – Verfahren (Eingänge Staatsanwaltschaft insgesamt) :	43.942
Js - Verfahren (Eingänge Staatsanwaltschaft insgesamt):	69.354
davon	
Verurteilungen (rechtskräftig):	10.084
Freisprüche (rechtskräftig):	79
Gerichtlich (noch) anhängig:	1.175
Einstellungen (Staatsanwaltschaft <u>und</u> Gerichte):	58.016

Eine Quotierung der vorgenannten Zahlen ist nicht friktionsfrei möglich, da die Zahlen zu Verurteilungen, Freisprüchen und Einstellungen personenbezogen, das heißt für jeden Beschuldigten/Angeklagten separat, erhoben werden, nicht verfahrensbezogen. Eine Bereinigung der Statistik um Mehrfachzählungen, innerhalb von Verfahren mit mehreren Beschuldigten/Angeklagten, war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 2:

Da sich wie geschildert kein valider Zusammenhang zwischen der PKS und der Verurteilungsquote herstellen lässt, sind dem Senat solche Verurteilungs- und Einstellungsquoten aus anderen Bundesländern auch nicht bekannt.

Die Verurteilungs- und Einstellungsquoten in Bezug auf den staatsanwaltlichen Verfahrensbestand bewegen sich erfahrungsgemäß im bundesrepublikanischen Normbereich. Die Vergabe einer Platzziffer erfordert eine Abfrage bei allen Landesjustizverwaltungen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umsetzbar war.